



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 12. Dezember 1966

Nr. 50

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 11. 66 bis 25. 11. 66	1569	Durchführung von Waldwertschätzungen	1581
Der Hessische Minister des Innern		Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Forstwartei Rothenberg, Hess. Forstamt Hirschhorn	1582
Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten	1570	Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Harbach, Hess. Forstamt Grünberg	1582
Überwachung der Fahrzeuge im Straßenverkehr durch die Schutzpolizei; hier: Verfahren nach Feststellung von Mängeln an Fahrzeugen	1570	Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Oberellenbach, Hess. Forstamt Rotenburg-West	1582
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Rückershausen, Landkreis Ziegenhain	1570	Personalnachrichten	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Großen-Buseck, Landkreis Gießen	1570	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1582
Bekanntmachung über die Genehmigung der Evangelischen Stiftung zur Förderung oekumenischer Studentearbeit	1570	D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1582
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kalbach, Ober-Taunuskreis	1570	F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	1583
Befähigung eines Unterscheidungsmerkmals zum Namen der Stadt Hatzfeld, Landkreis Frankenberg	1570	G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr	1583
Der Hessische Minister der Finanzen		H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1583
19. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen	1571	Regierungspräsidenten	
Fahrkostenerstattung nach § 5 des Hessischen Reisekostengesetzes	1571	DARMSTADT	
Theaterbetriebszulagen für Angestellte bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 24. 7. 1961, geändert und ergänzt durch die Tarifverträge vom 26. 10. 1964 und vom 8. 11. 1966	1571	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises	1584
Der Hessische Kultusminister		Bekanntmachung über die Verfassungsänderung der „Dr. Alexander Lackschewitz-Stiftung zu Laubach“	1584
Aufnahme von Fachschulabsolventen als Studenten für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Richtung an der Technischen Hochschule Darmstadt	1571	Bekanntmachung über die Änderung der Verfassung der „Wilhelm-Merck-Stiftung“ zu Darmstadt	1584
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Auflösung des Alsfelder Pferdeversicherungsverbands in Alsfeld	1584
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 277 neugebauten Straße und Abstufung sowie Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 277 in der Ortslage Wetzlar, Landkreis Wetzlar	1572	Auflösung des Pferdeversicherungsverbands Oppershofen	1584
Widmung von im Zuge der Landesstraße 3048 neugebauten Strecken und Abstufung sowie Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3048 in den Gemarkungen Erbenhausen und Hassenhausen, Landkreis Marburg	1572	Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Großen-Buseck, Landkreis Gießen	1584
Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 57 in den Gemarkungen Elchenzell und Engelhelms, Landkreis Fulda	1572	Anordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Diebach am Haag, Landkreis Büdingen	1586
Anlage und Sicherung der Fußgängerüberwege	1573	KASSEL	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des „Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen	1588
Werksärztliche Betreuung und Einrichtung werksärztlicher Dienste	1575	WIESBADEN	
Anerkennung als Lehtierarzt	1576	Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kinzig vom 17. 9. 1963 (StAnz. 1965 S. 497) gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 26. 10. 1966	1590
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1576	Auflösung des Rindvieh-Versicherungsverbands a. G. in Odersbach	1590
		Auflösung der Kranken-Unterstützungskasse aG in Niederhöhnstadt a. Ts.	1590
		Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Schweine-Versicherungsverbands aG in Niederdieten	1591
		Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Rindvieh-Versicherungsverbands VVaG in Niederdieten	1591
		Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes	1591
		Aufhebung der Heintzmann'schen Familienstiftungen	1591
		Buchbesprechungen	1591
		Öffentlicher Anzeiger	1592
		Änderung der Satzung des Schulverbandes „Dreieich“	1598

1167

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 11. 1966 bis 25. 11. 1966

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35-37

Statistische Berichte

	Preis DM
A I 1, A I 2 — hj 1/66 Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. 6. 1966	2,—
A IV 2 — j/65 B I 2 — j/65 Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1965	1,50
C II 1 — 66/2 Die Kartoffelernte 1966 in Hessen	—,50

C II 3 — m 10/66 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Oktober 1966	—,50
C II 4 — m 10/66 (erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Oktober 1966 (Vorschätzung der Weinmosternte 1966)	—,50
C III 6 — m 9/66 Brut und Schlachtung von Geflügel in Hessen im September 1966	—,50
E I 1 — m 9/66 Die Industrie in Hessen im September 1966	1,50
E I 2 — m 9/66 Die industrielle Produktion in Hessen im September 1966	1,—
FO/Wohnungstichprobe 1965 Ergebnisse der 1%-Wohnungstichprobe 1965	—,50

F II 2 — vj 3/66

Die Baufertigstellungen in Hessen Januar/September 1966 (mit Kreisergebnissen) —,50

G I 1 — m 9/66

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im September 1966 —,50

H I 1 — m 9/66

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1966 —,50

Vorauswertung — Vorläufige Zahlen —,50

H I 4 — m 9/66

Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im September 1966 —,50

L I 5 — 1/65/2 (mit festem Einband)

Das Personal der hessischen Verwaltung am 2. Oktober 1965 2,50

L I u. L II/8 — vj 3/66

Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1966 (Kassenmäßiges Aufkommen) —,50

M I 2 — m 10/66

Verbraucherpreise in Hessen im Oktober 1966 1,50

Wiesbaden, 25. 11. 1966

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/66

St.Anz. 50/1966 S. 1569

1168**Der Hessische Minister des Innern****Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten**

Bezug: Runderlaß vom 22. 6. 1961 (StAnz. S. 743)

Die Regierung von Trinidad und Tobago erkennt deutsche Kinderausweise uneingeschränkt an. Die Regierungen von Guayana und Jamaika erkennen deutsche Kinderausweise dagegen nur an, wenn sie mit einem Lichtbild versehen sind.

Ich bitte deshalb, den Bezugserlaß wie folgt zu ergänzen:

In Absatz 1 ist nach „Südafrikanische Union“ „Trinidad und Tobago“ in Absatz 2 Nr. 1 nach „Guatemala“, „Guayana“ und nach „Indien“ „Jamaika“ einzufügen.

Ferner ist in Absatz 1 „Westindischer Bund“ zu streichen.

Wiesbaden, 23. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— III A 31 — 23 c 02 —
St.Anz. 50/1966 S. 1570

1169

An alle
Polizeidienststellen im Lande Hessen

Überwachung der Fahrzeuge im Straßenverkehr durch die Schutzpolizei;

hier: Verfahren nach Feststellung von Mängeln an Fahrzeugen

Die Veröffentlichung meines Erlasses vom 12. 10. 1966 im Staats-Anzeiger 45/1966 S. 1418 bitte ich wie folgt zu berichtigen:

- In Nr. 148 und 149 ist jeweils das Wort „Vorderseite“ durch das Wort „Rückseite“ zu ersetzen.
- In Nr. 2 ist die Nr. des Vordrucks „3.429“ durch „3.428“ zu ersetzen.
- Das Aktenzeichen am Schluß des Erlasses muß richtig heißen „III B 52 — 66 k 26.01.07“.

Wiesbaden, 25. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— III B 52 — 66 k 26.01.07 —
St.Anz. 50/1966 S. 1570

1170**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Rückershausen, Landkreis Ziegenhain, Reg.-Bezirk Kassel**

Der Gemeinde Rückershausen im Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Rot eine goldene Garbe zwischen zwei silbernen abgewendeten Bellen.“

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge zeigt im oberen Drittel der breiten goldenen Mittelbahn, die von zwei schmalen roten Seitenbahnen eingefasst wird, das Wappen der Gemeinde Rückershausen.“

Wiesbaden, 24. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 22 — 3 k 06 — 25/66
St.Anz. 50/1966 S. 1570

1171**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Großen-Buseck, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Großen-Buseck im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Schild oben von Gold und Schwarz gespalten, unten eine geschweifte schwarz-silberne Spitze, belegt mit einem Herzdreipaß in verwechselter Tinktur, die Spitze besteckt mit je einem Widderhorn in Schwarz bzw. Gold.“

Wiesbaden, 28. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 22 — 3 k 06 — 25/66 —
St.Anz. 50/1966 S. 1570

1172**Bekanntmachung über die Genehmigung der Evangelischen Stiftung zur Förderung ökumenischer Studentenarbeit**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 15. 11. 1966 die mit Stiftungsgeschäft vom 1. September 1965 errichtete Evangelische Stiftung zur Förderung ökumenischer Studentenarbeit

mit dem Sitz in Frankfurt am Main genehmigt.

Wiesbaden, 24. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 5 — 2501 — 9/66 — W 5 —
St.Anz. 50/1966 S. 1570

1173**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kalbach, Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Kalbach im Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Silber drei rote Sparren, belegt mit schwarzem Schild, darin ein silbernes K.“

Wiesbaden, 24. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 22 — 3 k 06 — 25/66 —
St.Anz. 50/1966 S. 1570

1174**Beifügung eines Unterscheidungsmerkmals zum Namen der Stadt Hatzfeld, Landkreis Frankenberg**

Dem Namen der Stadt Hatzfeld im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, wird auf Grund des § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Unterscheidungsmerkmal „/Eder“ hinzugefügt. Die Ortsbezeichnung lautet nunmehr:

„Hatzfeld/Eder“.

Wiesbaden, 25. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 22 — 3 k 06 — 6/66
St.Anz. 50/1966 S. 1570

1175

Der Hessische Minister der Finanzen

19. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen;

hier: Löschung (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1966 S. 1287)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	Ort d. Niederlassung	Bemerkung
45.	Heek, Reinhold	Korbach/Waldeck, Sachsenberger Landstraße 3	verstorben am 9. 11. 1966

Wiesbaden, 28. 11. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 2 — IV C 1
StAnz. 50/1966 S. 1571

1176

Fahrkostenerstattung nach § 5 des Hessischen Reisekostengesetzes

Es sind Zweifel aufgetreten, wie bei der Erstattung von Fahrkosten nach § 5 des Hessischen Reisekostengesetzes zu verfahren ist, wenn Beamte ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen und die Dienstreise an einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnort antreten oder beenden, der weiter vom Geschäftsort entfernt ist als der Dienstort. Zur Beseitigung dieser Zweifel weise ich auf folgendes hin:

Nach § 5 des Hessischen Reisekostengesetzes werden einem Dienstreisenden bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels grundsätzlich die entstandenen notwendigen Fahrkosten ersetzt. Ob die Dienstreise am Dienstort oder am Wohnort angetreten oder beendet wird, spielt keine Rolle. Maßgebend sind die entstandenen notwendigen Fahrkosten.

Eine einengende Vorschrift, wie sie § 7 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Berechnung der Reisedauer enthält, sieht § 5 aaO. nicht vor. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 hat nur für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9 und 10) Bedeutung. Die erstattungsfähigen Fahrkosten können daher nicht auf Grund dieser Vorschrift auf die Fahrkosten beschränkt werden, die entstanden wären, wenn der Beamte die Dienstreise am Dienstort angetreten hätte oder dorthin zurückgekehrt wäre.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 5 des Hessischen Reisekostengesetzes kommt es auch nicht darauf an, wie weit der Beamte vom Dienstort entfernt wohnt. Entscheidend ist in aller Regel, daß dem Beamten die geltend gemachten Fahrkosten tatsächlich entstanden sind und daß sie notwendig waren. Fahrkosten, die das Maß des Notwendigen übersteigen, scheiden aus. Wird demnach einem Dienstreisenden für die Strecke zwischen Wohnort und Dienstort bereits Fahrkostenersatz nach § 6 der Hessischen Trennungsgeldverordnung gewährt oder besitzt er für diese Strecke eine private Zeitkarte, so sind etwaige Fahrkosten für die Strecke zwischen Wohnort und Dienstort vermeidbar und mithin

auch nicht notwendig, wenn die Zeitkarte bei der Dienstreise benutzt werden konnte. Sie kommen in solchen Fällen als erstattungsfähige Fahrkosten im Sinne des § 5 des Hessischen Reisekostengesetzes nicht in Betracht.

Die Verordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 44) wird hierdurch nicht berührt.

Wiesbaden, 22. 11. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1700 A — 215 — I B 23
StAnz. 50/1966 S. 1571

1177

Theaterbetriebszulagen für Angestellte bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 24. Juli 1961, geändert und ergänzt durch die Tarifverträge vom 26. Oktober 1964 und vom 8. November 1966

Bezug: Meine Erlasse vom 27. Juli 1961 — P 2104 A — 21 — I 4 a — (StAnz. S. 921) und 27. November 1964 — P 2120 A — 13 — I 41 (StAnz. S. 1485)

In Auswirkung des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 (StAnz. S. 981) habe ich mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — eine Neufassung des § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 24. Juli 1961, betr. Zahlung von Theaterbetriebszulagen an Angestellte bei den staatlichen Theatern, geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag vom 26. Oktober 1964, vereinbart. Den Tarifvertrag vom 8. November 1966 gebe ich nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 22. 11. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2120 A — 13 — I B 31
StAnz. 50/1966 S. 1571

**Tarifvertrag
Vom 8. November 1966**

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraphe

(1) Der Tarifvertrag gemäß Nr. 6 Abs. 1 SR 2 k BAT vom 24. Juli 1961 in der Fassung des Tarifvertrages vom 26. Oktober 1964 wird mit Wirkung vom 1. April 1965 wieder in Kraft gesetzt.

(2) § 1 Abs. 2 des vorgenannten Tarifvertrages erhält am 1. Oktober 1966 die folgende Fassung:

„(2) Die Theaterbetriebszulage wird

- a) in der Stufe I in voller Höhe der sich aus Nr. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 SR 2 k BAT jeweils ergebenden Beträge,
- b) in der Stufe II in Höhe von 50 vom Hundert der unter Buchst. a genannten Beträge

gezahlt.“

Wiesbaden, 8. 11. 1966

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister der
Finanzen
gez. Oswald

Für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Bezirksverwaltung Hessen —
gez. Kutschbach gez. Stüwe

1178

Der Hessische Kultusminister

Aufnahme von Fachschulabsolventen als Studenten für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Richtung an der Techn. Hochschule Darmstadt

Bezug: Meine Erlasse vom 15. 3. 1966 — Amtsbl. 1966 S. 332 ff und vom 4. 4. 1966 — Amtsbl. 1966 S. 559 und StAnz. S. 616

Die Ordnung für die Zulassung zu den höheren Semestern, Prüfungen, Zuerkennung der Hochschulreife an Absolventen an Ingenieurschulen vom 15. 3. 1966 bestimmt im § 89, daß Bewerbern, welche eine staatliche oder staatliche anerkannte private Ingenieurschule im Lande Hessen besucht und die

Ingenieurprüfung bestanden haben, auf Antrag die fachgebundene Hochschulreife (Fakultätsreife) vom Kultusminister zuerkannt werden kann. Diese berechtigt zum Hochschulstudium in der Fachrichtung des Prüflings sowie zum Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblicher Fachrichtung des gleichen Studienzweiges.

Im Hinblick darauf bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 5. 6. 1961:

Abweichend von Abschnitt VII der Ordnung der Reifeprüfung für Nichtschüler vom 25. 9. 1951 (Amtsbl. S. 356) be-

rechtigt das Abschlußzeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule zum Studium für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Fachrichtung. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Bewerber muß die Ingenieurprüfung mit „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden haben;
2. Der Bewerber muß mindestens befriedigende Leistungen im Fach Sozial-, Rechts- und Wirtschaftskunde und durch die erfolgreiche regelmäßige Teilnahme an mindestens zwei zweisemestrigen außerhalb des Pflichtunterrichts der Ingenieurschulen liegenden freiwilligen Arbeitsgemeinschaften der Ingenieurschule nachweisen, daß er über sein Fachgebiet hinaus gelöst interessiert ist; dabei wird die Teilnahme an einer kulturkundlichen oder fremdsprachlichen Arbeitsgemeinschaft erwartet;

3. die Unterlagen nach § 75 Absatz 3 der Ordnung vom 15. 3. 1966 müssen eine gute wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers erkennen lassen.

Für Bewerber, bei denen

- a) ein Gutachten der Ingenieurschule und ein Beschluß des Prüfungsausschusses nicht vorliegen oder
 - b) die Möglichkeit zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften nicht gegeben war,
- gilt § 93 der Ordnung für die Zulassung zu den höheren Semestern, Prüfungen, Zuerkennung der Hochschulreife an Absolventen an Ingenieurschulen vom 15. 3. 1966 entsprechend.

Der Erlaß vom 4. April 1966 — H II 1 — 430/0 — 475 — wird aufgehoben.
Wiesbaden, 15. 11. 1966

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 430/0 — 491 —
StAnz. 50/1966 S. 1571

1179

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 277 neugebauten Straße und Abstufung sowie Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 277 in der Ortslage Wetzlar, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die in der Ortslage Wetzlar, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 277 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —). Die gewidmete Strecke beginnt bei km 1,127 (= km 1,134 alt) und endet bei km 2,006 (= km 2,000 alt) = 0,879 km.

2. Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 277 von km 1,134 alt (= km 1,127 neu) bis km 1,491 alt = 0,357 km und von km 1,845 alt bis km 2,000 alt (= km 2,006 neu) = 0,155 km verlieren mit Ablauf des 30. November 1966 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie werden in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 — nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Wetzlar über (§§ 41, 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 277 von km 1,509 alt bis km 1,845 alt = 0,336 km ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 eingezogen. Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 11. 1966

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —
StAnz. 50/1966 S. 1572

(= km 9,877 alt) = 0,317 km, von km 10,288 neu (= km 10,334 alt) bis km 11,453 neu (= km 11,445 alt) = 1,165 km, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3048 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3048

- a) von km 8,900 alt bis km 9,507 alt = 0,607 km,
- b) von km 10,484 alt bis km 11,300 alt = 0,816 km

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die unter a) genannte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Erbenhausen und für die unter b) genannte Strecke zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hassenhausen über (§§ 5, 43 HStrG).

3. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3048 von km 8,890 alt (= km 8,978 neu) bis km 8,900 alt = 0,010 km, von km 9,507 alt bis km 9,517 alt (= km 9,642 neu) = 0,010 km, von km 9,540 alt (= km 9,671 neu) bis km 9,877 alt (= km 9,988 neu) = 0,337 km, von km 10,334 alt (= km 10,288 neu) bis km 10,484 alt = 0,150 km und von km 11,300 alt bis km 11,445 alt (= km 11,453 neu) = 0,145 km werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 11. 1966

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —
StAnz. 50/1966 S. 1572

1180

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3048 neugebauten Strecken und Abstufung sowie Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3048 in den Gemarkungen Erbenhausen und Hassenhausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3048 in den Gemarkungen Erbenhausen und Hassenhausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Straßen von km 8,978 neu (= km 8,890 alt) bis km 9,642 neu (= km 9,517 alt) = 0,664 km, von km 9,671 neu (= km 9,540 alt) bis km 9,988 neu

1181

Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 57 in den Gemarkungen Eichenzell und Engelhelms, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel

1. Die Teilstrecke der Kreisstraße 57 in den Gemarkungen Eichenzell und Engelhelms, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, von km 1,793 bis km 3,192 (= km 2,038 der K 55) = 1,399 km verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1966 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

Die Teilstrecken der Kreisstraße 57 a) von km 2,206 bis km 2,650 = 0,444 km, b) von km 2,650 bis km 3,192 (= km 2,038 der K 55) = 0,542 km werden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt für die unter a) genannte Strecke auf die Gemeinde Eichenzell und für die unter b) genannte Strecke auf die Gemeinde Engelhelms über (§§ 5, 43 HStRG).

Die Teilstrecke der Kreisstraße 57 von km 1,793 bis km 2,206 = 0,413 km ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 11. 1966

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30 —
St.Anz. 50/1966 S. 1572

1182

Anlage und Sicherung der Fußgängerüberwege

Bezug: Runderlaß StVO — 4/64 vom 10. Juni 1964 und StVO — 5/64 vom 14. August 1964

Die wachsende Motorisierung hatte insbesondere in den Städten das Problem der Sicherung des Fußgängerverkehrs in den Vordergrund gerückt, nachdem die Zahl der Opfer unter den Fußgängern immer mehr zugenommen hatte. So führte der Gesetzgeber mit der Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 24. August 1953 erstmalig die „Zebrastreifen“ als Bild 4 b der Anlage ein. Damit sollten die Führer von Fahrzeugen angehalten werden, den Fußgängern auf den gekennzeichneten Fußgängerüberwegen das Überqueren der Fahrbahn in angemessener Weise zu ermöglichen.

Durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 14. März 1956 erhielt der Fußgänger mit der Einführung des Bildes 30c der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung (Fußgängerüberweg mit Vorrang) dann den Vorrang, wenn er sich auf dem durch gelbblinkende Kugellampen gesicherten Fußgängerüberweg befand, bevor das Fahrzeug den Zebrastreifen erreicht hatte.

Diese Zebrastreifen mit Vorrang für Fußgänger wurden in der Praxis jedoch kaum angelegt, einmal wegen der nicht unerheblichen Aufwendungen, dann aber auch aus Sorge um die Zügigkeit des Verkehrs und wegen der Befürchtung, der dem Fußgänger eingeräumte Vorrang könne zu gefährlichen Situationen führen.

Mit der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. April 1964 wurde darauf der Vorrang der Fußgänger auf alle durch Zebrastreifen markierten Überwege erweitert. Auf die weitere Verwendung der gelbblinkenden Kugellampen wurde nunmehr verzichtet.

Hierzu ergingen die Runderlasse StVO — 4/64 vom 10. Juni 1964 und StVO — 5/64 vom 14. August 1964.

Im Hinblick auf den Entwurf einer neuen Straßenverkehrs-Ordnung gab der Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt Heft 7/1965, Seite 200 die Verlautbarung vom 30. März 1965 zur „Kennzeichnung der Fußgängerüberwege“ heraus. Hiernach bestehen keine Bedenken, schon jetzt für die senkrechte Kennzeichnung der Fußgängerüberwege, die den internationalen Vereinbarungen entspricht, statt des bisherigen Warnzeichens nach Bild 4a der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung das neue quadratische Hinweiszeichen 350 zu verwenden. Durch das neue Gefahrenzeichen 134 können Fußgängerüberwege angekündigt werden.

Diese neuen Zeichen wurden unter anderem mit dem Runderlaß StVO — 2/66 vom 10. März 1966 eingeführt.

Trotz dieser wechselvollen Regelung ist die Zahl der Opfer unter den Fußgängern nach wie vor zu hoch. Dies mag auch auf eine nicht immer sachgemäße oder eine zu häufige An-

bringung von Zebrastreifen zurückzuführen sein. Es bedarf deshalb laufender Beobachtungen, ob die bereits vorhandenen Fußgängerüberwege den Gegebenheiten des Verkehrs entsprechen und ob weitere Maßnahmen sich als notwendig erweisen. Nicht die Zahl der Fußgängerüberwege mit Zebrastreifen ist für die Verkehrssicherheit von Bedeutung, sondern ihre Zweckmäßigkeit.

Markierte Fußgängerüberwege haben den Zweck, die Überquerung der Fahrbahnen auf wenige Stellen zu konzentrieren. Sie werden notwendigerweise vom Fahrzeugverkehr und vom Fußgänger gemeinsam benutzt. Es ist daher danach zu streben, die Fußgängerströme in Fortsetzung der Gehrichtung zu bündeln und die Anzahl dieser Konfliktpunkte gering zu halten.

Um eine einheitliche Anlage von Fußgängerüberwegen nach Bild 30c der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung, deren Anbringung der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedarf (§ 4 Abs. 2 StVO), zu gewährleisten, gebe ich nachstehende Richtlinien bekannt. Ich bitte, hiernach zu verfahren. Gleichzeitig bitte ich, alle vorhandenen Fußgängerüberwege auf ihre Notwendigkeit und darauf zu untersuchen, ob die Voraussetzungen der folgenden Richtlinien erfüllt sind. Die Überprüfung ist im Hinblick auf die einsetzende winterliche Schlechtwetterperiode vordringlich durchzuführen.

I.

I. Zweckmäßigkeit und Anlage der Fußgängerüberwege

a) Allgemeines

1. Entscheidend für die Verkehrssicherheit ist eine gute Überschaubarkeit von Überweg und Vorfeld sowohl für den Kraftfahrer als auch für den Fußgänger. Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie jederzeit bei Tag und bei Nacht erkennbar sind. Sie dürfen nur dort angelegt werden, wo nicht nur sie rechtzeitig in ihrer ganzen Länge sichtbar sind, sondern auch die Fußgänger, die auf dem Gehweg auf eine Möglichkeit zum Überschreiten der Straße warten. Fußgängerüberwege dürfen nicht hinter Kuppen, engen Kurven, sichtbehindernden Gebäuden oder Bäumen und nach Möglichkeit nicht in unmittelbarer Nähe von Bahnübergängen angebracht werden. Wo dies ausnahmsweise doch erforderlich wird, ist ein Mindestabstand von etwa 50 m als Einzugsbereich einzuhalten.

2. Im Zuge einer Straße dürfen Fußgängerüberwege nicht in zu kurzen Abständen angelegt werden. In der Regel soll zwischen zwei Zebrastreifen mindestens so viel Stauraum für Fahrzeuge verbleiben, daß auch in den Zeiten des Spitzenverkehrs der rückliegende Überweg mit haltenden Fahrzeugen nicht verstellt werden kann.

Ein Abstand von mindestens 200 m soll nicht unterschritten werden.

3. Bei Straßen mit Gegenverkehr sind nach Möglichkeit Fußgängerschutz-Inseln anzuordnen, wenn in einer Fahrtrichtung mehr als zwei Fahrstreifen vorhanden sind. Bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen mit mehreren Fahrstreifen ist zu prüfen, ob zusätzliche Sicherungseinrichtungen, wie z. B. Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot und Wiederholung der Verkehrszeichen über der Fahrbahn, anzuordnen sind. Der Fußgängerverkehr darf auf Fahrbahnen im Zuge von „Grünen Wellen“ nur durch Lichtzeichen geregelt werden.

4. Außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen sowie auf Straßen, die an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt haben, sind Fußgängerüberwege dann in Betracht zu ziehen, wenn der Fußgängerverkehr zumindest zeitweise so stark ist, daß die Fußgänger Vorrang erhalten müssen.

5. Wo allein durch die Anlage von Fußgängerüberwegen die erwünschte Zusammenfassung des Fußgängerverkehrs nicht erreicht werden kann, empfiehlt sich die zusätzliche Errichtung von Stangen- oder Kettengeländern.

6. Ist der Fußgängerverkehr durch Lichtzeichen geregelt, sollten Fußgängerüberwege mit Markierung (Zebrastreifen) nicht angelegt werden. Ist das doch der Fall, so muß die Lichtzeichenanlage Tag und Nacht in Betrieb sein, und es muß dafür gesorgt werden, daß, falls ein Rotlicht für Fußgänger ausfällt, kein Zweifel darüber entstehen kann, ob der Fußgänger oder das Fahrzeug auf der Markierung den Vorrang hat, z. B. durch automatische Abschaltung der gesamten Lichtzeichenanlage. Die Lichtzeichenanlage zeitweise auszuschalten, ist nur dann zu verantworten, wenn die Fußgänger durch weitere Maßnahmen, wie z. B. durch verkehrsbeschränkende Anordnungen, besonders gesichert sind.

Der Überweg für Fußgänger an Lichtzeichenanlagen ist an Stelle der Zebrastrifen durch zwei Nagelreihen oder durch weiße unterbrochene Linie quer zur Fahrbahn zu begrenzen.

Die beiden Nagelreihen sind in einem dem zu erwartenden Fußgängerverkehr entsprechenden Abstand, jedoch nicht unter 3,00 m so anzuordnen, daß drei Nägel auf einen Meter Straßenbreite kommen. Eine unterbrochene reflektierende Markierung sollte 12 cm breit sein und mit 30 cm langen weißen Rechtecken in einem Abstand von 15 cm verlegt werden.

7. Auf Straßen mit sehr starkem Fahrzeugverkehr sind Fußgängerüberwege kein geeignetes Mittel zum Schutz der Fußgänger. Ist auch der Fußgängerverkehr erheblich, so sollten Lichtzeichen angebracht werden. Soweit es die Örtlichkeit zuläßt, stellt hier gegebenenfalls eine Verkehrs-Insel mit dem vollrückstrahlenden Verkehrszeichen „Rechts vorbeifahren!“ (Bild 24 der Anlage zur StVO) eine gute Lösung dar.

8. Im allgemeinen sollen Fußgängerüberwege in Fortsetzung der Gehwege sowohl der kreuzenden als auch einmündenden Straße angelegt werden, damit die Fußgänger einen möglichst kurzen Überweg über die Fahrbahn haben.

Wird an Kreuzungen oder Einmündungen der Überweg zurückgesetzt, um abbiegenden Fahrzeugen die Möglichkeit zu geben, ohne Störung des nachfolgenden Verkehrs vor dem Überweg zu warten, ist es häufig ratsam, Stangen- oder Kettengeländer anzubringen.

9. Fußgängerüberwege kommen besonders an Kreuzungen und Einmündungen in Frage. An solchen Stellen ist zu prüfen, ob es nicht ausreicht, über die Straßen mit Vorfahrt nur einen Überweg mit Markierung anzulegen; in Einbahnstraßen sollte dieser vor der Kreuzung oder Einmündung liegen.

10. Fußgängerüberwege über Straßen mit Schienenbahnen dürfen nur an Zwangshaltestellen angelegt werden.

Fußgängerüberwege über Straßen mit Schienenbahnen auf besonderen Bahnkörpern sollen an den Übergängen über den Gleisraum so mit versetzten Geländern abgeschränkt werden, daß die Blickrichtung des Zugangs in Richtung der entgegenkommenden Fahrzeuge auf das angrenzende Gleis fällt.

11. Wenn nach den bisher genannten Grundsätzen die Anlage von Fußgängerüberwegen ausscheidet, der Schutz des Fußgängerquerverkehrs aber erforderlich ist, wird es fast immer genügen, die Bedingungen für das Überschreiten der Straße durch Einbau oder Markierung von Inseln, Halteverbote, Überholverbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen und Beleuchtung zu verbessern.

12. Außerhalb geschlossener Ortschaften lassen sich nur ausnahmsweise die Voraussetzungen für einen Überweg schaffen, weil hier ausreichende Sicherungsmaßnahmen nur selten getroffen werden können.

b) Einsatzgrenzen für die Anlage von Fußgängerüberwegen
Fußgängerüberwege sollten grundsätzlich nur dann angelegt werden, wenn die Anzahl der Kraftfahrzeuge in beiden Richtungen pro Stunde mindestens 500 beträgt und gleichzeitig mindestens 300 Fußgänger die Straße überqueren.

Diese Werte sollten an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr während vier beliebiger Stunden erreicht werden; sie dürfen jedoch beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse (z. B. Schulweg, Krankenhaus) unterschritten werden.

II. Sicherung und Kennzeichnung der Fußgängerüberwege

a) Beschilderung

Die Auffälligkeit des Fußgängerüberweges wird durch eine senkrechte Kennzeichnung wesentlich erhöht, deren Wirksamkeit jedoch nur dadurch erreicht wird, daß stets die gleichen Verkehrszeichen aufgestellt werden. Ergänzungstafeln, wie Schraffen und dergleichen, sind nicht zulässig. Es sind nur die mit Runderlaß StVO — 2/66 vom 10. März 1966 eingeführten Verkehrszeichen zu verwenden.

1. Aufstellung des Hinweiszeichens 350
Auf Fußgängerüberwege außerhalb geschlossener Ortschaften ist stets durch das Zeichen 350 hinzuweisen, innerhalb geschlossener Ortschaften jedenfalls auf solche, die nicht an Kreuzungen oder Einmündungen liegen, und auf solche, die an Kreuzungen oder Einmündungen über die Kreuzungszufahrten mit Vorfahrt angelegt sind.

2. Aufstellung des Gefahrenzeichens 134
Außerhalb geschlossener Ortschaften ist vor Fußgängerüberwegen stets durch das Zeichen 134 mit Entfernungsangabe auf einem Zusatzschild zu warnen, innerhalb geschlossener Ortschaften nur ausnahmsweise vor solchen, die nicht an

Kreuzungen oder Einmündungen liegen; an diesen Stellen wird aber durch Zeichen allein eine ausreichende Kenntlichmachung oft nicht bewirkt werden.

3. Wiederholung der Verkehrszeichen
Es empfiehlt sich häufig, die Zeichen auf der linken Straßenseite — dann jedoch spiegelbildlich — zu wiederholen, wo nötig auch über der Fahrbahn. Auch als Fahrbahnmarkierung können sie wiederholt werden. Solche Markierungen sind in entsprechend verzerrter Form etwa 30 m vor dem Überweg aufzutragen.

b) Beleuchtung

1. Beleuchtung der Verkehrszeichen
Die Zeichen 134 und 350 müssen von innen oder außen beleuchtet oder vollrückstrahlend sein. Jedenfalls müssen sie mindestens in gleicher Weise beleuchtet sein oder rückstrahlen, wie ein in der Nähe angebrachtes anderes Verkehrszeichen. Auf Straßen mit Straßenbeleuchtung ist darauf zu achten, daß die Verkehrsschilder von ihr erhellt werden. Es empfiehlt sich daher, Verkehrsschilder entweder hinter den Leuchten aufzustellen oder sie an den Lichtmasten so anzubringen, daß sie vom Licht getroffen werden.

2. Beleuchtung der Fußgängerüberwege
Fußgängerüberwege, die nicht an Kreuzungen oder Einmündungen liegen, und solche an Kreuzungszufahrten mit Vorfahrt bedürfen besonderer Beleuchtung. Sie soll gewährleisten, daß Fußgänger, die sich auf dem Überweg befinden oder in dessen unmittelbarer Nähe auf dem Gehweg warten, deutlich erkennbar sind; auch soll der Zebrastrifen durch die Beleuchtung besser sichtbar werden. Darauf ist auch im Zuge von Straßen mit sonst guter Beleuchtung zu achten.

Auf die Deutsche Norm DIN 67523 vom April 1966 wird hingewiesen.

c) Verkehrsbeschränkende Maßnahmen

In allen Fällen ist zu prüfen, ob nicht im Interesse der Sicherheit verkehrsbeschränkende Anordnungen vor dem Überweg zu treffen sind. Überholverbote (z. B. Fahrstreifenbegrenzung Bild 31a oder Bild 21b StVO) sind ebenso zu erwägen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen; auch außerhalb geschlossener Ortschaften darf höchstens eine Geschwindigkeit von 50 km/h zugelassen werden. Zu prüfen ist, ob die Halteverbotsstrecke vor dem Zebrastrifen durch besondere Kennzeichnung verlängert werden muß. Zudem sind Absperungen (Stangen- oder Kettengeländer) am Rande der Gehwege geeignet, den Fußgängerverkehr auf die Fußgängerüberwege zu konzentrieren (bündeln).

d) Markierung

1. Die Markierung soll mindestens 3,00 m (besser 4,00 m) breit sein. Sie besteht aus Breitstrichen von 50 cm mit ebenso großen Abständen.

2. Die Markierung sollte rückstrahlend sein und so ausgeführt werden, daß sie sich auch bei nasser Straße von der übrigen Fahrbahn deutlich unterscheidet. Wo nötig, sind zusätzlich weiß rückstrahlende Nägel zu verwenden.

e) Gelbes Blinklicht

Ortsfestes gelbes Blinklicht in Verbindung mit Hinweiszeichen 350 sollte nur sparsam verwendet werden und nur dann, wenn die erforderliche Warnung auf andere Weise nicht deutlich genug gegeben werden kann. Empfehlenswert ist, das Blinklicht unterhalb des Zeichens 350 anzubringen, wenn der Kraftfahrer wegen der baulichen Beschaffenheit der Stelle nicht ausreichend klar erkennt, daß er gegebenenfalls wartepflichtig ist.

III. Kosten

Soweit Fußgängerüberwege zu beleuchten sind, gehören die Aufwendungen für die Anschaffung, Anbringung, Unterhaltung und für den Betrieb der Beleuchtungsanlage zu den nach § 5 b Straßenverkehrsgesetz vom 14. Mai 1965 zu tragenden Kosten.

Bei der Anlage neuer Fußgängerüberwege im Zuge einer Bundes- oder Landesstraße, für deren Fahrbahn die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat der Regierungspräsident vor Zustimmung zur Anordnung der Anbringung nach § 4 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung das Einvernehmen mit dem Hessischen Landesamt für Straßenbau herbeizuführen.

Wiesbaden, 10. 11. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Abteilung III — Verkehr
StVO — 7/66

1188

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Werksärztliche Betreuung und Einrichtung werksärztlicher Dienste

Mit Bekanntmachung vom 10. 6. 1966 (Bundesanzeiger 1966 Nr. 110) hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die „Richtlinie zur werksärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und zur Einrichtung werksärztlicher Dienste in den Betrieben und Unternehmen“ erlassen. Bis zur Erreichung des Ziels, diese Materie gesetzlich zu regeln, sollen die Gewerbeaufsichtsbehörden bei den Betrieben und Unternehmen darauf hinwirken, daß werksärztliche Dienste entsprechend der Richtlinie eingerichtet bzw. ausgebaut werden.

Die Richtlinie hat folgenden Wortlaut:

Richtlinie

zur werksärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und zur Einrichtung werksärztlicher Dienste in den Betrieben und Unternehmen

Vorbemerkung

A. Die werksärztliche (betriebsärztliche) Betreuung dient dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und trägt somit dazu bei, deren Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern, beruflich verursachte gesundheitsgefährdende Einwirkungen zu verhüten sowie Erkrankungen und andere Gesundheitsschäden frühzeitig zu erkennen. Darüber hinaus sind günstige Auswirkungen für den Betrieb oder das Unternehmen zu erwarten.

B. Diese für Betrieb und Unternehmen empfohlene Richtlinie gibt Hinweise für den Ausbau der werksärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und die Einrichtung werksärztlicher Dienste.

Sie berücksichtigt

- die Vereinbarung zwischen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Verband Deutscher Werksärzte e. V. (Werksärztliche Arbeitsgemeinschaft) vom 1. März 1953 (Bundesarbeitsblatt, S. 270),
- die Empfehlung 112 der IAO btr. die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten vom 24. Juni 1959 (Bundesarbeitsblatt 1961, S. 603),
- die Empfehlung der EWG-Kommission an die Mitgliedstaaten betr. die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten vom 20. Juli 1962 (Amtsblatt der EWG Nr. 80 vom 31. August 1962, S. 2181, nachgedruckt im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz 1963, S. 101),
- die Empfehlung des Ausschusses „Arbeitsicherheit“ bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände („Der Werksarzt, eine Notwendigkeit für den modernen Betrieb“) vom August 1964,
- § 36 a der vom Deutschen Ärztetag empfohlenen Berufsordnung für die Deutschen Ärzte in der vom 68. Deutschen Ärztetag (1965) beschlossenen Fassung (Deutsches Ärzteblatt 1965, S. 1331).

I. Werksärztlicher Dienst

- Der werksärztliche Dienst ist eine Einrichtung des Betriebes und erfordert entsprechend der Art des Betriebes sowie dessen Größe (Anzahl der Arbeitnehmer)
 - Werksärzte (Betriebsärzte) und deren Hilfspersonal,
 - geeignete Räume und Einrichtungsgegenstände sowie notwendige medizinische und sonstige Ausrüstung.
- a) Die werksärztlichen Aufgaben sollten in der Regel von einem hauptberuflich tätigen Werksarzt ausgeübt, und von ihm sollte auch der werksärztliche Dienst geleitet werden,
 - die werksärztlichen Aufgaben können in Fällen der Nummern 8b und 9b auch von einem nebenberuflich tätigen Werksarzt ausgeübt, und von einem solchen kann in Fällen der Nummer 11 der werksärztliche Dienst auch geleitet werden.
- In einem werksärztlichen Dienst mit mehreren Werksärzten sollte eine für den Betrieb jeweils geeignete Form der Organisation und ärztlichen Leitung dieses Dienstes bestimmt werden.

II. Werksarzt

- Als Werksarzt kann nur tätig sein, wer den ärztlichen Beruf auszuüben berechtigt ist.
- Der hauptberuflich wie auch der nebenberuflich tätige Werksarzt sollte bei Übernahme dieser Tätigkeit, andernfalls aber nach Ablauf einer angemessenen Zeit, die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die zur Führung der Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ erforderlich sind.

III. Aufgaben des Werksarztes

- Zu den Aufgaben des Werksarztes gehören insbesondere:
 - Gesundheitliche Betreuung der Arbeitnehmer des Betriebes durch Einstellungs- und Nachuntersuchungen, Beratung in der werksärztlichen Sprechstunde sowie sonstige vorsorgende ärztliche Maßnahmen im Betrieb.
 - Ärztliche Untersuchungen auf Grund gesetzlicher Arbeitsschutzvorschriften, von Unfallverhütungs- sowie ähnlicher Vorschriften, sofern eine für diese Untersuchungen jeweils erforderliche Ermächtigung, Beauftragung o. ä. vorliegt.
 - Ärztliche Hilfe und Erstbehandlung bei Unfällen und akuten Erkrankungen, Nachbehandlung im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt und gegebenenfalls mit dem zuständigen Versicherungsträger.
 - Betriebsbegehungen, auch zusammen mit der Betriebsleitung, dem Betriebsrat, mit Sicherheitsingenieuren, Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO, Vertretern der Gewerbeaufsicht und der Unfallversicherungsträger, mit technischen Sachverständigen o. ä.
 - Schulung von Helfern in „Erste Hilfe“ und von Sanitätspersonal in Zusammenarbeit mit den hierfür in Frage kommenden Institutionen sowie Mitwirkung bei der Organisation des Einsatzes dieser Personen im Betrieb.
 - Beratung bei Planung und Erstellung neuer Betriebsanlagen, bei Arbeitsstudien sowie bei Entwicklung und Einführung neuer Arbeitsmethoden, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe.
Beratung in Fragen der Gemeinschaftsverpflegung, Erholungsverschickung, Wohnraumplanung und in sonstigen Fragen, bei deren Lösung ärztlicher Rat von Bedeutung sein kann.
 - Mitwirkung in Fragen der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, der Raum- und Arbeitsplatzgestaltung, des Arbeitsrhythmus, der Pausen- und Schichtzeitregelung, der Bekämpfung von Lärm und der Verunreinigung der Luft am Arbeitsplatz, der Beleuchtung, der Belüftung, des Raumklimas, der Benutzung unfallsicherer und körpergerechter Maschinen und Arbeitsgeräte, geeigneter Schutzkleidung und anderer persönlicher Schutzausrüstung (Augen- und Gehörschutz, Schutzhelm, Sicherheitsschuhe u. a.) sowie in sonstigen Angelegenheiten des gesundheitlichen Arbeitsschutzes.
Mitwirkung bei Arbeitsplatzwechsel aus gesundheitlichen Gründen, bei Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß nach Krankheit oder Unfall und beim Jugendarbeits-, Frauenarbeits- und Mutterschutz sowie bei Maßnahmen für alternde Arbeitnehmer.
 - Mitwirkung bei der Überwachung sanitärer sowie der allgemeinen Hygiene, der Gesunderhaltung und sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen des Betriebes, insbesondere der Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräume, der Sportanlagen, der Werksküche, der Werksfürsorge, Kindertagesstätten und Erholungsheimen.
 - Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten, Gewerbeärzten, Amtsärzten, Ärzten der Arbeitsverwaltung sowie Ärzten der Sozialversicherungsträger und anderer Institutionen.

IV. Umfang der werksärztlichen Betreuung

- Es sollte davon ausgegangen werden, daß ein hauptberuflich tätiger Werksarzt
 - je nach Art der Betriebes in der Regel 2000 bis 3000, in besonderen Fällen bis zu 4000 Arbeitnehmer betreuen kann,
 - weniger als 2000 Arbeitnehmer betreuen kann, wenn diese in mehreren voneinander erheblich entfernt liegenden Betrieben tätig sind oder wenn in besonderen

Fällen die Art des Betriebes die Betreuung von 2000 und mehr Arbeitnehmern nicht zuläßt.

8. a) Betriebe mit 2000 bis 3000 Arbeitnehmern und mehr sollten einen eigenen werksärztlichen Dienst einrichten, unterhalten und ihre Arbeitnehmer je nach Art und Größe dieser Betriebe von einer der Nummer 7 entsprechenden Anzahl hauptberuflich tätiger Werksärzte betreuen lassen.
- b) Falls Art und Größe dieser Betriebe einen weiteren hauptberuflich tätigen Werksarzt nicht erfordern, kann die Betreuung zusätzlich auch durch nebenberuflich tätige Werksärzte erfolgen.
9. a) Betriebe mit 500 bis 2000 Arbeitnehmern sollten gemeinsam mit anderen Betrieben einen werksärztlichen Dienst außerhalb dieser Betriebe oder innerhalb eines dieser Betriebe einrichten, unterhalten und ihre Arbeitnehmer je nach Art und Größe dieser Betriebe von einer der Nummer 7 entsprechenden Anzahl hauptberuflich tätiger Werksärzte betreuen lassen.
- b) Falls Art und Anzahl dieser Betriebe sowie ihre Größe einen weiteren hauptberuflich tätigen Werksarzt nicht erfordern, kann die Betreuung zusätzlich auch durch nebenberuflich tätige Werksärzte erfolgen.
10. Betriebe mit weniger als 500 Arbeitnehmern sollten sich, wenn die Umstände es erlauben, zur Betreuung ihrer Arbeitnehmer einem gemeinsamen werksärztlichen Dienst nach Nummer 9 oder dem werksärztlichen Dienst eines anderen Betriebes anschließen.
11. Für Betriebe bis zu 2000 Arbeitnehmern kann es ausreichend sein, die Betreuung ausschließlich durch nebenberuflich tätige Werksärzte durchführen zu lassen, sofern diese Ärzte eine der werksärztlichen Aufgaben angemessene Zeit möglichst in jeder Woche im Betrieb tätig sind.

V. Einstellung, Entlassung, Pflichten und Rechte des Werksarztes

12. Die Betriebsleitung sollte vor Einrichtung oder Auflösung eines werksärztlichen Dienstes die nach Landesrecht für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle (Staatlicher Gewerbearzt) und vor Einstellung des Werksarztes oder seiner Entlassung auch die Landesärztekammer hören. Die Einrichtung oder Auflösung eines werksärztlichen Dienstes sollte ferner dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitgeteilt werden.
13. Pflichten und Rechte des Werksarztes sollten in einem schriftlichen Vertrag, der Vereinbarungen auch über die Aufgaben nach Nummer 6, über Arbeitszeit, Dienstbereitschaft, Vertretung, Urlaub und Vergütung enthält, zwischen der Betriebsleitung und dem Werksarzt festgelegt werden.
14. Der Werksarzt sollte in der Regel der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen. In seinem ärztlichen Handeln ist er jedoch unabhängig und seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet; er ist an die ärztliche Schweigepflicht gebunden.

VI. Kosten des Werksärztlichen Dienstes

15. a) Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des werksärztlichen Dienstes trägt der Betrieb.
- b) Wird ein werksärztlicher Dienst von mehreren Betrieben gemeinsam eingerichtet und unterhalten, so sollten die beteiligten Betriebe die Kosten anteilig tragen.

VII. Berufliche Fort- und Weiterbildung des Werksarztes

16. Die Betriebsleitung sollte den Werksarzt in seiner beruflichen Fort- und Weiterbildung, der er nachzukommen verpflichtet ist, fördern und unterstützen.

Wiesbaden, 24. 11. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I A 3 — 3132

StAnz. 50/1966 S. 1574

1184

Anerkennung als Lehtierarzt

Herr Günter Richter, praktischer Tierarzt, 6471 Ober Seemen, erhält auf Vorschlag der Landestierärztekammer Hessen in Wiesbaden, Bahnhofstraße 59, die Erlaubnis, bis einschließlich 31. Dezember 1967 Veterinärpraktikanten aufzunehmen

und diese jeweils bis zur Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit nach den „Richtlinien für die Ausbildung von Veterinärpraktikanten“ zu beschäftigen.

Im übrigen wird auf die Liste der Lehtierärzte vom 31. März 1965 (StAnz. S. 481) verwiesen.

Wiesbaden, 21. 11. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 1 b — 19 a 18 — 3567

StAnz. 50/1966 S. 1576

1185

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Oktober 1966 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 101/161 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 8. 1966 — gültig ab 1. 8. 1966 — für die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes zur Übernahme des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder und des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis, beide vom 11. 7. 1966.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
2. Nr. 101/162 — Lohntarifvertrag vom 29. 8. 1966 — gültig ab 1. 8. 1966 — für die Melker sowie Entgelte für die Melkerlehrlinge in den landwirtschaftlichen und sonstigen rindviehhaltenden Betrieben im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
3. Nr. 201/119 — Tarifvertrag Nr. 213 vom 1. 7. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966 — über die Neuregelung der Zeitlöhne für die Waldarbeiter der kommunalen Forstbetriebe im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. mit Sondergruppe forstwirtschaftliche Betriebe und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
4. Nr. 400/123 — Akkordtarifvertrag für die Stücklohnberechnung vom 1. 7. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer (Steinmetze und Schleifer) der Granitwerkstein- und Schleifereibetriebe in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., Abteilung Granitwerksteinindustrie, München; Wirtschaftsverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V., Fachabteilung Granit, Stuttgart; Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden; und der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., sowie deren Bezirksleitungen Bayern, München; Baden-Württemberg, Stuttgart; Hessen, Frankfurt am Main.
5. Nr. 407/26 — Tarifvertrag vom 26. 5. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — über die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer.
6. Nr. 407/27 — Lohntarifvertrag vom 26. 5. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
7. Nr. 407/28 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 5. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 5. bis 7. betr. Arbeitnehmer der sanitärkeramischen Industrie Nordwestdeutschlands sowie des Werkes Flörshheim der „Keramag“.
Zu 5. bis 7. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt am Main, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

8. Nr. 408/63 — Manteltarifvertrag vom 28. 4. 1966 — gültig ab 1. 5. 1966.
9. Nr. 408/64 — Schlichtungs- und Schiedsabkommen vom 28. 4. 1966 — gültig ab 1. 5. 1966.
Zu 8. und 9. betr. kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister und Lehrlinge der feinkeramischen Industrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Hessen sowie aller im Saarland gelegenen keramischen Betriebe der Firma Villeroy & Boch — Keramische Werke KG — einschließlich der Kristallglasfabrik in Wadgassen/Saar.
10. Nr. 408/65 — Manteltarifvertrag vom 28. 4. 1966 — gültig ab 1. 5. 1966 — mit Schlichtungs- und Schiedsordnung für die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Lehrlinge der feinkeramischen Industrie in der Bundesrepublik.
Zu 8. bis 10. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt am Main, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
11. Nr. 1200/219 — Tarifvertrag vom 10. 9. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966/1. 7. 1967 — über Löhne und Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
12. Nr. 1200/220 — Tarifvertrag vom 14. 9. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966/1. 7. 1967 — über Gehälter und Arbeitszeitkürzung für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
13. Nr. 1200/221 — Tarifvertrag vom 14. 9. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966 — über Entgelte für alle Lehrlinge.
14. Nr. 1200/225 — Tarifvertrag vom 23. 9. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister vom 18. 11. 1960 (Nachtarbeitszuschlag).
Zu 11. bis 14. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf.
15. Nr. 1200/222 — Tarifvertrag vom 20. 9. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966/1. 7. 1967 — über Gehälter und Arbeitszeitkürzung für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
16. Nr. 1200/223 — Tarifvertrag vom 20. 9. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966 — über Entgelt für alle Lehrlinge.
17. Nr. 1200/226 — Tarifvertrag vom 23. 9. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister vom 18. 11. 1960 — (Nachtarbeitszuschlag).
Zu 15. bis 17. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
18. Nr. 1200/224 — Manteltarifvertrag vom 22. 9. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966/1. 7. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
Zu 11. bis 18. betr. Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.
Zu 11. bis 18. Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuss —, Bad Hersfeld, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
19. Nr. 1902a/22 — Tarifvertrag vom 12. 10. 1966 — gültig ab 1. 11. 1966 — über Löhne, Gehälter und Urlaub für die gewerblichen Arbeitnehmer und das Verkaufspersonal des Bäckerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bäcker-Innungsverband Hessen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
20. Nr. 1905d/91 — Tarifvertrag vom 29. 9. 1966 — gültig ab 3. 10. 1966 — über Löhne, Urlaub, zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Hans Ulsamer & Sohn, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Firma Hans Ulsamer & Sohn, Därme-Innereien, Frankfurt/M., Schlachthof, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
21. Nr. 1912/188 — Lohntarifvertrag vom 20. 9. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
22. Nr. 1912/189 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 9. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
23. Nr. 1912/190 — Tarifvertrag vom 20. 9. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — über die Regelung des Urlaubs für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
24. Nr. 1912/191 — Tarifvertrag vom 10. 10. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — über Löhne und Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer.
25. Nr. 1912/192 — Tarifvertrag vom 10. 10. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — über Gehälter und Arbeitszeitkürzung für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
Zu 24. und 25. betr. Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung.
Zu 24. und 25. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
26. Nr. 2000/390 — Tarifvertrag vom 16. 9. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966/1. 7. 1967 — über Löhne und Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betriebsabteilungen Bekleidung, Näherei A und C in der Stadt Fulda.
27. Nr. 2000/391 — Tarifvertrag vom 16. 9. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966/1. 7. 1967 — über Löhne und Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Betriebsabteilung Bekleidung in der Gemeinde Flieden.
28. Nr. 2000/392 — Tarifvertrag vom 16. 9. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966/1. 7. 1967 — über Löhne und Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Betriebsabteilung Bekleidung in den Städten Hünfeld, Schlüchtern, Sontra und Helmstedt.
Zu 26. bis 28. betr. Betriebsabteilungen der Firma Val. Mehler AG, Fulda.
Zu 26. bis 28. Tarifvertragsparteien:
Firma Val. Mehler AG, Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf.
29. Nr. 2000/393 — Tarifvertrag vom 16. 9. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966/1. 7. 1967 — über Löhne und Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Betriebsabteilung Bekleidung in der Stadt Fulda.
30. Nr. 2000/394 — Tarifvertrag vom 16. 9. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966/1. 7. 1967 — über Löhne und Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Betriebsabteilung Bekleidung in der Gemeinde Michelsrombach.
Zu 29. und 30. betr. Betriebsabteilungen der Firma Wighardt.
Zu 29. und 30. Tarifvertragsparteien:
Firma Wighardt, Textil- und Bekleidungswerk GmbH, Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf.
31. Nr. 2100/560 — Tarifvertrag vom 23. 8. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966 — über Mantelbestimmungen, Gehälter, Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die technischen und kaufmännischen Angestellten.
32. Nr. 2100/561 — Tarifvertrag vom 23. 8. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 — zur Änderung des § 11 (Urlaub) des Rahmen-tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 11. 1962 i. d. F. vom 15. 7. 1964.
Zu 31. und 32. betr. Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 31. und 32. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Hamburg 11, Kleine Johannisstr. 6—8, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 73—77.
33. Nr. 2101a/16 — Tarifvertrag vom 28. 6. 1966 — gültig ab 1. 1./1. 8. 1966 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. 6. 1963 für die Arbeitnehmer der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Bundesrepublik (Mantel-änderung, Gehälter, Lehrlingsentgelte).
Tarifvertragsparteien:
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Köln, Kolumbastr. 10, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
34. Nr. 2102d/20 — Lohntarifvertrag vom 24. 8. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks im Lande Hessen.

- Tarifvertragsparteien:**
Landesinnungsverband Hessen des Raumausstatterhandwerks (Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks) und des Sattlerhandwerks und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main.
35. Nr. 2400/202 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 9. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/Main, Eschheimer Landstraße 9.
36. Nr. 2400/203 — Lohntarifvertrag vom 21. 9. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
37. Nr. 2400/204 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 9. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 36. und 37. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
Zu 35. bis 37. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu 35. und 37. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Hessen e. V., Frankfurt/M., Gutleutstraße 80, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
38. Nr. 2500/117 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 1. 9. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — für die Arbeitnehmer der Handelsbetriebe der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH und der „Deutschen See“ Fischgroßhandels-gesellschaft mbH in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH sowie „Deutsche See“ Fischgroßhandels-gesellschaft mbH, beide in Bremerhaven, Klußmannstraße 3, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59.
39. Nr. 2501b/202 — Tarifvertrag vom 31. 5. 1963 — gültig ab 1. 1. 1963 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der GEG und deren Tochtergesellschaften in der Bundesrepublik vom 4. 1. 1962 (Zusatzurlaub).
Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH (GEG), Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hamburg.
40. Nr. 2603b/77 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1966 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 5. 5. 1953 (§ 4 — Vergütungsgrundlage).
41. Nr. 2603b/78 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966 — über die Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte.
Zu 40. und 41. betr. Angestellte und Lehrlinge der Wohnungswirtschaft in der Bundesrepublik.
Zu 40. und 41. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/M., und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
42. Nr. 2603g/47 — Manteltarifvertrag vom 24. 3. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966.
43. Nr. 2603g/48 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 3. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966.
Zu 42. und 43. betr. Angestellte und Lehrlinge der privaten Reisebürobetriebe in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin.
Zu 42. und 43. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/M., Wöhlerstraße 3-5, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße 7.
44. Nr. 2701/245 — Tarifvertrag vom 19. 9. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken in der Bundesrepublik vom 11. 12. 1963 (Urlaubsentgelt).
- Tarifvertragsparteien:**
Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
45. Nr. 2702c-1/254 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1966 — gültig ab 1. 7. 1965/1. 1. 1966 — über die Gewährung von Reisekostenvergütung an die gewerblichen Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen.
46. Nr. 2702c-252 — Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1966 — gültig ab 1. 8./1. 12. 1964/1. 4. 1965 — zum Arbeiter-Manteltarifvertrag vom 18. 9. 1964 (Manteländerungen).
47. Nr. 2702c-1/255 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. 5. 1966 — gültig ab 1. 2. 1966 — zum MTO II vom 18. 9. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer (Manteländerungen — u. a. Krankenbezüge).
Zu 45. bis 47. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
48. Nr. 2702c-1/253 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1966 — gültig ab 1. 4. 1965 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages zu § 71 BAT/OKK betr. Besitzstandswahrung vom 25. 8. 1961 für die Angestellten.
49. Nr. 2702c-1/257 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1966 — gültig ab 1. 6. 1965 — zur Änderung der Anlage zum Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aller Arbeitnehmer vom 30. 10. 1961 i. d. F. vom 25. 9. 1963 und 25. 2. 1964.
Zu 46. bis 49. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik.
50. Nr. 2702c-1/256 — Tarifvertrag vom 26. 5. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an die Angestellten der Ortskrankenkassen in Berlin, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 10. 11. 1965.
Zu 48. bis 50. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 45. bis 50. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
51. Nr. 2702c-4/209 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966 — über die Neuregelung der Löhne und Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
52. Nr. 2702c-5/138 — Elfter Tarifvertrag vom 25. 2. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten bei den Verwaltungen und Betrieben der Knappschaften in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften, Bochum, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
53. Nr. 2702c-6/193 — Lohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. 8. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966 — für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Landesversicherungsanstalten in der Bundesrepublik — mit Ausnahmen — (Lohn- und Manteländerung).
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
54. Nr. 2702c-7/124 — Ersatzkassentarifvertrag (Mantel) vom 15. 2. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966.
55. Nr. 2702c-7/125 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 14. 2. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — betr. Anlagen 1-4 Gehalt und Lehrlingsentgelte nebst Protokollnotiz.
56. Nr. 2702c-7/126 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 zum EKT vom 15. 2. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — betr. Anlage 6 Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung.

57. **Nr. 2702c-7/127** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 zum EKT vom 22. 4. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — betr. Anlage 8 Beihilfen.
Zu 54. bis 57. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Straße 2.
58. **Nr. 2702c-7/123** — Ersatzkassentarifvertrag (Mantel), gültig ab 1. 1. 1966, mit Anlagen 1-4 Gehalt, Lehrlingsentgelte, Anlage 6 Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Anlage 7 zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße 7.
Zu 54. bis 58. betr. Angestellte und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse in der Bundesrepublik.
Zu 54. bis 58. Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal-Barmen, Untere Lichtenplatzer Straße 100, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
59. **Nr. 2702c-13/143** — Ersatzkassentarifvertrag (Mantel), gültig ab 1. 1. 1966, für die Angestellten und Lehrlinge der Deutschen Angestellten-Krankenkasse in der Bundesrepublik mit Anlagen 1-4 Gehalt und Lehrlingsentgelte, Anlage 6 Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Anlage 7 zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg 1, Stein-damm 106, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße 7.
60. **Nr. 2702c-15/160** — Ersatzkassentarifvertrag (Mantel), gültig ab 1. 1. 1966, für die Angestellten und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse in der Bundesrepublik mit Anlagen 1-4 Gehalt und Lehrlingsentgelte, Anlage 6 Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Anlage 7 zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Anlage 8 Beihilfen.
Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg 6, Schäferkampsallee 16, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße 7.
61. **Nr. 2702c-17/107** — Ersatzkassentarifvertrag (Mantel), gültig ab 1. 1. 1966, für die Angestellten und Lehrlinge der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse in der Bundesrepublik mit Anlagen 1-4 Gehalt und Lehrlingsentgelte, Anlage 6 Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Anlage 7 zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg 20, Isekai 19, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße 7.
62. **Nr. 2702c-18/159** — Ersatzkassentarifvertrag (Mantel), gültig ab 1. 1. 1966, für die Angestellten und Lehrlinge der Kaufmännischen Krankenkasse Halle in der Bundesrepublik mit Anlagen 1-4 Gehalt und Lehrlingsentgelte, Anlage 6 Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Anlage 7 zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Anlage 8 Beihilfen.
Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse Halle, Ersatzkasse, Hannover, Leibnizufer 13/15, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße 7.
63. **Nr. 2702c-22/62** — Ersatzkassentarifvertrag (Mantel), gültig ab 1. 1. 1966, für die Angestellten und Lehrlinge der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse in der Bundesrepublik mit Anlagen 1-4 Gehalt und Lehrlingsentgelte, Anlage 6 Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Anlage 7 zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Anlage 8 Beihilfen.
Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd, Goethestraße 43, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße 7.
64. **Nr. 2802/193** — Tarifvertrag vom 23. 3. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966 — über Löhne und Gehälter für die auf den Binnenschiffen im Stromgebiet Rhein und Main beschäftigten Besatzungsmitglieder.
Tarifvertragsparteien:
Bavaria Schifffahrts- und Speditions-AG, Hanau/Main, De-merag Donau-Main-Rhein-Schifffahrts-AG, Frankfurt/M., Gebr. Vöth, Würzburg, Joseph Kehrer, Miltenberg/Main, sowie Josef Jaegers, Aschaffenburg, Untere Fischergasse 7, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
65. **Nr. 2804/344** — Tarifvertrag Nr. 229a vom 20. 9. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 —, abgeschlossen mit der Deutschen Post-gewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
66. **Nr. 2804/345** — Tarifvertrag Nr. 229b vom 20. 9. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Post-verband, Bonn, sowie der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand, München.
Zu 65. und 66. betr. Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für die Angestellten vom 21. 3. 1961 (Mantel-änderungen).
67. **Nr. 2804/346** — Tarifvertrag Nr. 230a vom 4. 10. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 65.
68. **Nr. 2804/347** — Tarifvertrag Nr. 230b vom 4. 10. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 66.
Zu 67. und 68. betr. Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter vom 6. 1. 1955 (Manteländerungen, Neufassung des Lohngruppenverzeichnisses).
69. **Nr. 2804/348** — Tarifvertrag Nr. 231a vom 21. 9. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 65.
70. **Nr. 2804/349** — Tarifvertrag Nr. 231b vom 21. 9. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 66.
Zu 69. und 70. betr. Regelung der Arbeitsbedingungen für die als hauptamtliche Postärzte eingestellten Angestellten.
Zu 65. bis 70. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundes-post in der Bundesrepublik.
Zu 65. bis 70. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
71. **Nr. 2805/310** — Tarifvertrag Nr. 3/1966 vom 20. 9. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — für die Anrufschrankenwärter bei der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik betr. einmalige Ausgleichszahlung, Erhöhung der Vergütung (Änderung des Tarifvertrages Nr. 3/1964).
Tarifvertragsparteien:
Vorstand der Deutschen Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
72. **Nr. 3001/1249** — Anschlußtarifvertrag vom 1. 8. 1966 — gültig ab 1. 8. 1966 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.
73. **Nr. 3001/1250** — Anschlußtarifvertrag vom 1. 8. 1966 — gültig ab 1. 8. 1966 —, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
Zu 72. und 73. betr. Übernahme des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II und des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis, beide vom 11. 7. 1966, für die Arbeiter der Länder in der Bundesrepublik.
74. **Nr. 3001/1251** — Anschlußtarifvertrag vom 1. 8. 1966 — gültig ab 1. 8. 1966 — für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes zur Übernahme des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II und des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis, beide vom 11. 7. 1966, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter e. V., Gesamtverband.
Zu 72. bis 74. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
75. **Nr. 3001/1252** — Tarifvertrag Nr. 214 vom 12. 8. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966 — über die Gewährung eines Sozialzuschlages an die Arbeiter in kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben, die nicht Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., Gruppe Versorgungsbetriebe (Elektrizität, Gas und Wasser), Gruppe Verkehrsbetriebe und Häfen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
76. **Nr. 3001/1253** — Anschlußtarifvertrag vom 7. 9. 1966 zur Übernahme des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 4 für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 1. 7. 1966.
77. **Nr. 3002a/210** — Anschlußtarifvertrag vom 7. 9. 1966 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 1. 7. 1966 zur Ände-

- zung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 2. 12. 1960 (Erhöhung der Entgelte).
77. Nr. 3002a/211 — Anschließtarifvertrag vom 7. 9. 1966 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen, die unter die Sonderregelungen 2a und 2b BAT fallen, vom 1. 7. 1966.
Zu 76. bis 78. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.
Zu 76. bis 78. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V., Vorstand, Bad Godesberg.
79. Nr. 3001/1248 — 3001a/851 — Anschließtarifvertrag vom 26. 9. 1966 zur Übernahme des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. 3. 1966, abgeschlossen mit dem Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen.
80. Nr. 3001/1255 — 3001a/855 — Anschließtarifvertrag vom 12. 10. 1966 zur Übernahme des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. 3. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.
Zu 79. und 80. betr. Angestellte des Bundes und der Länder in der Bundesrepublik.
Zu 79. und 80. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
81. Nr. 3001/1254 — 3001a/854 — Anschließtarifvertrag vom 11. 10. 1966 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 25. 3. 1966 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte; der Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 15. 12. 1965 und Nr. 3 vom 5. 4. 1966 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte; des Vierzehnten Tarifvertrages vom 15. 12. 1965 zur Änderung und Ergänzung des BAT, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V., Bundesvorstand.
82. Nr. 3001/1256 — 3001a/856 — Anschließtarifvertrag vom 14. 10. 1966 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 für die Angestellten vom 1. 7. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.
83. Nr. 3001/1257 — 3001a/857 — Anschließtarifvertrag vom 14. 10. 1966 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 für die Angestellten und des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters, beide vom 1. 7. 1966, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptvorstand.
84. Nr. 3001/1258 — 3001a/858 — Anschließtarifvertrag vom 14. 10. 1966 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 für die Angestellten vom 1. 7. 1966, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
Zu 81. bis 84. betr. Angestellte und Praktikanten des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der Bundesrepublik.
Zu 81. bis 84. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
85. Nr. 3001a/853 — Tarifvertrag vom 30. 9. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SR 2a MTB II) vom 1. 4. 1964 sowie Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes (MTB II) in der Bundesrepublik vom 27. 2. 1964.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
86. Nr. 3001a/852 — Anschließtarifvertrag vom 10. 10. 1966 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Vergütungsordnung (§ 22 BBkAT) zum Angestelltentarifvertrag der Deutschen Bundesbank und über den Bewährungsaufstieg für Angestellte vom 1. 8. 1966 sowie des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BBkAT vom 5. 9. 1966.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank, Direktorium, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.
87. Nr. 3001a-1/167 — Anschließtarifvertrag vom 11. 10. 1966 zur Übernahme des Sechsten TV vom 7. 7. 1965, Siebenten TV vom 7. 7. 1965, Achten TV vom 19. 4. 1966 und Neunten Tarifvertrages vom 1. 8. 1966 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten; des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 für die Angestellten vom 2. 8. 1966; des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 4 vom 28. 7. 1966; des Tarifvertrages Nr. 6/65 vom 26. 10. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. 5. 1957 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter; des Zweiten TV vom 7. 7. 1965 und Dritten Tarifvertrages vom 24. 1. 1966 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter; des Tarifvertrages Nr. 2/65 über die Festsetzung von Monatslöhnen für Hausmeister vom 4. 3. 1965; des Tarifvertrages Nr. 5/65 vom 7. 7. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 2/65 für die Hausmeister; des Tarifvertrages Nr. 4/65 über die Festsetzung von Pauschallöhnen für die Kraftfahrer vom 7. 7. 1965; des Lohntarifvertrages Nr. 2 für die Arbeiter vom 28. 7. 1966; des Tarifvertrages zur Neuregelung der Pauschal-löhne für die Kraftfahrer vom 28. 7. 1966 sowie des Tarifvertrages Nr. 1/66 über die Neuregelung der Monatslöhne für die Hausmeister vom 28. 7. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
88. Nr. 3001a-1/168 — Tarifvertrag Nr. 3/66 vom 11. 10. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 2/65 i. d. F. des Tarifvertrages Nr. 5/65 über die Festsetzung der Monatslöhne für die Hausmeister, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
Zu 87. und 88. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik.
Zu 87. und 88. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Vorstand, Nürnberg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
89. Nr. 3003/51 — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 8. 1966 — gültig ab 1. 8. 1966 — für die Angestellten der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin (Gehälter, Manteländerung).
Tarifvertragsparteien:
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
90. Nr. 3004/261 — Tarifvertrag vom 26. 8. 1966 — gültig ab 1. 2. 1966 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der als Abendpersonal beschäftigten Arbeiter bei den staatlichen Theatern im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Land Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

91. Nr. H-1200/227 — Bindende Festsetzung von Bestimmungen über Arbeitsbedingungen für die mechanische Weberei in Heimarbeit in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Hessen vom 29. 7. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 176 vom 20. 9. 1966, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß auf Überlandesebene für die mechan. Haus- und Lohnweberei.
92. Nr. H-1208/11 — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Stricken auf Handstrickapparaten in Heimarbeit in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin vom 18. 8. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 193 vom 13. 10. 1966, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Handstrickerei und Handhäkelei.
93. Nr. H-1303/113 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Tüten und Beuteln in Heimarbeit (Zellglasverarbeitung) vom 26. 8. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966.
94. Nr. H-1303/114 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Beuteln aus Polyäthylen, PVC und

verwandten Stoffen in Heimarbeit vom 26. 8. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966.
Zu 93. und 94. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 188 vom 6. 10. 1966.

95. Nr. H-1303/115 — Bindende Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Tüten und Beuteln aus Polyäthylen, PVC, Zellglas und ähnlichen oder verwandten Stoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 26. 8. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 190 vom 8. 10. 1966.

Zu 93. bis 95. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Tüten und Beuteln (Zellglasverarbeitung).

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land

Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Berichtigung:

In der Veröffentlichung im StAnz. Nr. 41/1966 muß es richtig heißen:

auf Seite 1295, lfd. Nr. 110: 2606b/18,
auf Seite 1296, lfd. Nr. 119: 6. 10. 1964,
auf Seite 1297, lfd. Nr. 172: 3000A/220.

Wiesbaden, 15. 11. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I A 2 — 2607

StAnz. 50/1966 S. 1576

1186

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Durchführung von Waldwertschätzungen;

Bezug: Erlaß vom 15. 11. 1960 — III h — I/3508 —361.00 — (StAnz. 1961 S. 12)

Die in o. a. Erlaß unter Tabelle II genannten Werte für Hiebsunreifeverluste sind den zeitlichen Gegebenheiten angepaßt worden. Die Neufassung ist aus nachstehender Tabelle II — Stand 1. 10. 1966 — ersichtlich und gilt ab 1. 10. 1966.

Wiesbaden, 21. 11. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Abteilung III
III A 4 4121 Z 70
StAnz. 50/1966 S. 1581

Tabelle II

Hiebsunreifeverluste
Stand 1. 10. 1966
Eiche (Jüttner 1955 mäß. Df)

Alter	Bonität (Ertragsklasse)					
	I	I/II	II	II/III	III	III/IV
Hiebsunreifeverlust je ha voll bestockte Fläche						
0	3 600	3 100	2 600	2 000	1 400	950
10	5 000	4 250	3 500	2 650	1 800	1 250
20	6 500	5 750	5 000	3 700	2 400	1 650
30	8 100	7 250	6 400	4 700	3 000	2 100
40	9 300	8 450	7 600	5 600	3 600	2 500
50	10 200	9 350	8 500	6 350	4 200	2 900
60	10 700	9 900	9 100	6 800	4 500	3 150
70	11 300	10 350	9 400	6 950	4 500	3 250
80	11 300	10 500	9 700	7 100	4 500	3 200
90	10 900	10 400	9 900	7 200	4 500	3 150
100	10 500	10 000	9 500	6 900	4 300	2 950
110	9 200	9 100	9 000	6 550	4 100	2 750
120	7 600	7 600	7 600	5 550	3 500	2 350
130	6 100	6 100	6 100	4 400	2 700	1 800
140	3 700	3 700	3 700	2 650	1 600	1 050
150	1 800	1 800	1 800	1 250	700	450
160	—	—	—	—	—	—

Hiebsunreifeverlust je Efm o. R. Derbholz

60	57,70	66,40	63,90	55,20	43,60	41,90	38,80
70	52,30	53,50	55,20	46,50	34,90	31,50	25,80
80	46,60	48,10	49,90	41,10	29,90	25,50	19,00
90	41,40	43,30	45,70	37,00	26,30	21,60	15,00
100	37,60	38,90	40,50	32,40	22,60	18,00	11,70
110	31,30	33,40	35,90	28,60	19,80	15,30	9,20
120	24,70	26,50	28,70	22,70	15,70	12,10	7,30
130	18,90	20,30	21,90	17,10	11,50	8,70	5,10
140	11,00	11,80	12,70	9,90	6,50	4,80	2,60
150	5,20	5,50	6,00	4,50	2,80	2,00	1,00
160	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle II

Hiebsunreifeverluste
Stand 1. 10. 1966
Buche (Wiedemann 1931 mäß. Df)

Alter	Bonität (Ertragsklasse)					
	I	I/II	II	II/III	III	III/IV
Hiebsunreifeverlust je ha voll bestockte Fläche						
0	3 100	2 800	2 500	2 000	1 600	1 300
10	3 550	3 200	2 850	1 800	1 500	1 150
20	4 100	3 700	3 350	2 650	2 100	1 750
30	4 500	4 100	3 700	2 950	2 300	1 950
40	4 700	4 300	3 800	3 150	2 450	2 100
50	4 650	4 500	3 950	3 300	2 550	2 150
60	4 350	4 250	3 800	3 200	2 700	2 200
70	3 950	3 900	3 600	3 050	2 550	2 150
80	3 450	3 400	3 400	2 900	2 450	1 800
90	2 850	3 000	3 100	2 700	2 350	2 000
100	2 150	2 500	2 700	2 250	1 950	1 700
110	1 350	1 700	2 000	1 600	1 400	1 200
120	450	700	900	800	750	700
130	50	100	100	100	100	100
140	—	—	—	—	—	—

Hiebsunreifeverlust je Efm o. R. Derbholz

60	17,60	19,50	20,10	19,30	19,00	18,70	18,30
70	13,00	14,30	15,10	14,50	14,10	13,80	13,50
80	10,00	10,80	12,00	11,60	11,30	11,30	11,30
90	7,50	8,60	9,80	9,50	9,40	9,30	9,30
100	5,20	6,60	7,80	7,20	7,10	7,00	6,80
110	3,10	4,20	5,40	4,80	4,70	4,60	4,60
120	1,00	1,60	2,20	2,20	2,40	2,70	2,90
130	0,10	0,20	0,20	0,36	0,30	0,30	0,40
140	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle III

Hiebsunreifeverluste
Stand 1. 10. 1966
Fichte (Wiedemann 1936 mäß. Df)

Alter	Bonität (Ertragsklasse)					
	I	I/II	II	II/III	III	III/IV
Hiebsunreifeverlust je ha voll bestockte Fläche						
0	4 200	3 600	3 000	2 500	2 000	1 600
10	6 500	5 500	4 500	3 750	3 000	2 400
20	9 900	8 550	7 200	5 900	4 600	3 700
30	12 000	10 750	9 500	7 900	6 300	5 100
40	12 000	10 950	9 900	8 350	6 800	5 550
50	9 300	9 300	9 300	8 100	6 900	5 750
60	6 500	6 500	6 500	6 500	6 500	5 550
70	3 700	3 700	3 700	4 500	5 300	4 800
80	2 300	2 300	2 300	2 800	3 300	3 300
90	1 100	1 100	1 100	1 250	1 400	1 600
100	—	—	—	—	—	—

Hiebsunreifeverlust je Efm o. R. Derbholz

50	27,80	32,10	38,20	40,30	43,80	44,10	44,60
60	15,40	17,30	19,80	23,10	27,80	28,00	28,40
70	7,60	8,40	9,40	13,20	18,20	19,20	20,60
80	4,20	4,70	5,40	7,30	9,80	11,40	13,60
90	1,90	2,10	2,40	3,00	3,80	5,10	6,80
100	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle II

Hiebsunreifeverluste
Stand 1. 10. 1966
Kiefer (Wiedemann 1943 mäß. Df)

Alter	Bonität (Ertragsklasse)					
	I	I/II	II	II/III	III	III/IV
Hiebsunreifeverlust je ha voll bestockte Fläche						
0	5 600	4 800	4 000	3 300	2 600	2 100
10	7 400	6 300	5 200	4 250	3 300	2 650
20	9 300	7 900	6 500	5 300	4 100	3 350
30	8 700	7 800	6 900	5 750	4 600	3 900
40	8 100	7 300	6 500	5 250	4 000	3 650
50	7 300	6 650	6 000	4 800	3 600	3 150
60	6 600	6 050	5 500	4 400	3 300	2 800
70	5 400	4 950	4 500	3 700	2 900	2 400
80	3 900	3 700	3 500	3 000	2 500	2 100
90	2 800	2 650	2 500	2 200	1 900	1 650
100	1 700	1 600	1 500	1 300	1 100	950
110	700	600	500	400	300	200
120	—	—	—	—	—	—

Hiebsunreifeverlust je Efm o. R. Derbholz

50	32,10	32,50	29,90	25,90	25,90	19,50	19,40
60	25,00	25,40	25,80	23,10	19,60	14,50	13,50
70	18,40	18,70	19,00	17,30	15,20	11,50	10,70
80	12,50	13,00	13,60	12,90	12,10	11,50	10,70
90	8,50	8,80	9,10	8,90	8,80	8,50	8,20
100	5,00	5,10	5,20	5,10	4,90	4,70	4,50
110	2,00	1,90	1,70	1,50	1,30	1,00	0,50
120	—	—	—	—	—	—	—

1187**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;**

hier: Auflösung der Forstwardi Rothenberg,
Hess. Forstamt Hirschhorn

Durch Erlaß vom 21. 11. 1966 — III B 1 — 2316 — O 32 — wurde die Auflösung der Forstwardi Rothenberg zum 1. 1. 1967 angeordnet. Die Waldflächen werden der Revierförsterei Klemmertsbuche zugelegt, die ab 1. 1. 1967 in Revierförsterei Rothenberg umbenannt wird.

Wiesbaden, 22. 11. 1966

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 2316 O 06
St.Anz. 50/1966 S. 1582

1188**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;**

hier: Auflösung der Revierförsterei Harbach,
Hess. Forstamt Grünberg

Durch Erlaß vom 21. 11. 1966 — III B 1 — 2315 — O 32 — wurde die Auflösung der Revierförsterei Harbach zum 1. 1. 1967 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 22. 11. 1966

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 2315 O 06
St.Anz. 50/1966 S. 1582

1189**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;**

hier: Auflösung der Revierförsterei Oberellenbach,
Hess. Forstamt Rotenburg-West

Durch Erlaß vom 15. 11. 1966 — III B 1 — 2284 — O 32 — wurde die Auflösung der Revierförsterei Oberellenbach zum 1. 1. 1967 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 21. 11. 1966

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 2284 O 06
St.Anz. 50/1966 S. 1582

1190**Personalnachrichten**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Otto Blöcker (24. 10. 1966), Winfried Kerner (24. 10. 1966), Dr. Walter Pennrich (24. 10. 1966), Herbert Greiner-Bechert (9. 11. 1966);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Rüdiger Krause (24. 10. 1966);

zum **Oberregierungsmedizinalrat** Regierungsmedizinalrat (BaL) Dr. Fritz-Karl Eimer, Notaufnahmelager Gießen (27. 10. 1966);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Günter Pitthan, Landratsamt Offenbach (10. 10. 1966);

zu **Regierungsassessoren (BaP)** die Assessoren Hans Frey (31. 10. 1966), Erwin Jacobs (31. 10. 1966), Joachim Busse (9. 11. 1966);

zum **Regierungsinspektor z. A. (BaP)** Bewerber Johann Zollmann (31. 10. 1966);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär Hans Stöppler, Landratsamt Lauterbach (14. 11. 1966);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär (BaL) Heinrich Krömmelbein, Landratsamt Lauterbach (31. 10. 1966);

zum **Regierungssekretär (BaL)** Regierungssekretär z. A. (BaP) Heinrich Weibelholz, Landratsamt Büdingen (7. 11. 1966);

zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** Oberamtsgehilfe (BaP) Jakob Weiner (11. 11. 1966);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsinspektor Rudolf Dostal (1. 11. 1966).

Darmstadt, 25. 11. 1966

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02/07 (E)
St.Anz. 50/1966 S. 1582

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**a) Ministerium**

ernannt

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Johannes Hollering (10. 10. 66), Wolfgang Klappenbach (10. 10. 66), Helmut Meyer-Eschenbach (10. 10. 66), Dr. Kurt Rost (10. 10. 66), Dr. Johannes Seidel (10. 10. 66), Dr. Manfred Teller (10. 10. 66);

zum **Regierungsbaudirektor** Oberregierungsbaurat (BaL) Erich Hillgärtner (10. 10. 66);

zum **Regierungsvermessungsdirektor** Oberregierungsvermessungsrat (BaL) Otto Kriegel (10. 10. 66);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Wilhelm Weichel (10. 10. 66);

zum **Regierungsrat** Amtsrat (BaL) Werner Löber (10. 10. 66);

zum **Regierungsbaurat** Techn. Amtsrat (BaL) Gustav Hoffmann (10. 10. 66);

zu **Amtsräten** die Regierungsamtmänner (BaL) Rudolf Börner (10. 10. 66), Willy Charwath (10. 10. 66), Herbert Fitting (10. 10. 66), Georg Heusel (10. 10. 66), Albert Hohbein (10. 10. 66), Friedrich Weiß (10. 10. 66), Martin Grätz (14. 10. 66);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Heinrich Bambach (10. 10. 66), Peter Fottner (10. 10. 66), Georg Junkert (10. 10. 66), Karl Pfeiffer (10. 10. 66), Steueroberinspektor Otto Krahl (10. 10. 66);

zum **Regierungsoberinspektor** Steuerinspektor (BaL) Hugo Weitzel (17. 10. 66);

d) Staatliche Kassenverwaltung

zum **Regierungsrat** Regierungsoberamtmann (BaL) Friedrich Mindt (29. 9. 66);

zum **Regierungsoberamtmann** Regierungsamtmann (BaL) Karl Rippel (5. 10. 66);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Walter Pnischek (25. 8. 66), Georg-Heinrich Simon (26. 8. 66), Theodor Eidenmüller (3. 10. 66), Wilhelm Panthel (5. 10. 66), Georg Wedel (18. 10. 66), Konstantin Kulka (28. 10. 1966);

zu **Regierungsbauamtmännern** die Regierungsoberbauinspektoren (BaL) Wilhelm John (28. 7. 66), Walter Mülle-
mann (28. 7. 66);

zur **Regierungsoberinspektorin** Regierungsinpektorin (BaL) Gisela Meyer (17. 10. 66);
 zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinpektoren (BaL) Otto Engelhardt (11. 7. 66), Julius Bettin (16. 8. 66), Friedrich Börner (6. 10. 66), Otto Schimkus (27. 10. 66);
 zu **Regierungshauptsekretären** die Regierungsobersekretäre (BaL) Heinrich Horchler (28. 9. 66), Alfred Zeinar (5. 10. 66), Kurt Schäfer (6. 10. 66);
 zum **Regierungsobersekretär** Regierungsinpektor (BaL) Karl Kalischewski (26. 8. 66);
 zum **Regierungssekretär** Regierungsinpektor z. A. Wolfgang Diegel (9. 11. 66);
 zu **Regierungsinspektor-Anwärtern** (BaW) die Verwaltungsangestellten Franz Hertl (3. 10. 66), Helmut Michel (1. 11. 66);
 zum **Regierungssekretär-Anwärter** (BaW) Verwaltungsangestellter Otto Ernst (1. 8. 66).

f) Landesfinanzschule Hessen

zum **Steuerrat** Steueramtmann (BaL) Hans Ortmüller (6. 10. 1966).

l) Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung

zum **Steuerrat** Steueramtmann (BaL) Eduard Heine (27. 7. 1966).

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

a) Ministerium

Amtsrat Oswald Schorch (31. 8. 66).

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsoberinspektor Franz Harbich (31. 7. 66), Regierungshauptsekretär Christoph Dieter (31. 7. 66), Regierungsrat Johannes Meine (31. 8. 66), Regierungamtmann Heinrich Getrost (30. 9. 66), Regierungsoberinspektor Heinrich Lampe (30. 9. 66), Regierungshauptsekretär Wilhelm Kahl (31. 10. 66).

entlassen

a) Ministerium

Ministerialdirigent Hubert Grünwald (6. 7. 66), Regierungsdirektor Dr. Gerhard Eickmeier (6. 7. 66).

Wiesbaden, 22. 11. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 1400 A — 26 — I A 11
 St.Anz. 50/1966 S. 1582

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

e) Regierungspräsident Kassel

ernannt

zum **Oberschulrat** Oberstudienrat Dr. Gerhard Ehl (23. 8. 1966).

Kassel, 15. 11. 1966

Der Regierungspräsident
 P/1 Az.: 70 16/03 B
 St.Anz. 50/1966 S. 1583

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

f) Straßenbauverwaltung

ernannt

zum **Leitenden Regierungsbaudirektor** Regierungsbaudirektor (BaL) Diplom-Ingenieur Richard Rinn (20. 10. 1966);
 zu **Regierungsbaudirektoren** die Oberregierungsbauräte (BaL) Diplom-Ingenieure Hans-Horst Franke (2. 11. 1966), Karl Kneisel (2. 11. 1966), Dr. Eberhard Knoll (14. 10. 1966), Heinrich Luckhaupt (2. 11. 1966), Johannes Müller (2. 11. 1966), Heinrich Wiehl (2. 11. 1966);

zu **Regierungsoberbauamtmännern** die Regierungsbauamtmänner (BaL) Karl Bastian (31. 10. 1966), Gustav Bock (28. 10. 1966), Johannes Herbert (31. 10. 1966), Johann Hohmann (28. 10. 1966), Wilhelm Kehr (31. 10. 1966), Wilhelm Schieferstein (28. 10. 1966), Ludwig Wenzel (31. 10. 1966), Heinrich Wilhelm (31. 10. 1966), Heinrich Wittmeyer (28. 10. 1966);

zu **Regierungsbauamtmännern** die Regierungsoberbauinspektoren (BaL) Georg Germann (31. 10. 1966), Walter Haar (28. 10. 1966), Karl Kessler (31. 10. 1966), Johannes Killan (31. 10. 1966), Hans Heinrich Krierim (31. 10. 1966), Otto Lichtenberg (31. 10. 1966), Heinrich Schönhals (31. 10. 1966);

zum **Regierungsvermessungsamtmann** Regierungsvermessungsoberinspektor (BaL) Hans Schwenk (31. 10. 1966);
 zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Wilhelm Becker (31. 10. 1966), Karl Heinz Ringk (29. 10. 1966);
 zu **Regierungsoberbauinspektoren** die Regierungsbauinspektoren (BaL) Horst Buß (21. 10. 1966), Hans Wille (31. 10. 1966);
 zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinpektor (BaL) Roland Michael (31. 10. 1966);
 zu **Regierungsbauinspektoren** (BaL) die Regierungsbauinspektoren zur Anstellung (BaP) Walter Battenberg (4. 11. 1966), Werner Döhling (1. 11. 1966), Siegfried Krause (31. 10. 1966), Gerhold Linke (8. 11. 1966), Gerhard Ruhl (3. 11. 1966), Wilhelm Viehl (11. 11. 1966);
 zum **Regierungsinspektor** Regierungsinpektor (BaL) Dieter Schwaniz (31. 10. 1966);
 zum **Regierungsinspektor** Regierungsinpektor (BaW) Verwaltungslehrling Peter Reumschüßel (1. 11. 1966).

Wiesbaden, 23. 11. 1966

Hessisches Landesamt für Straßenbau
 121 — 7h — 04 —
 St.Anz. 50/1966 S. 1583

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

d) Dienststellen der Kriegsofferversorgung

ernannt

zu **Regierungshauptsekretären** die Regierungsobersekretäre (BaL) Lisel von Oettingen (30. 8. 1966), Rudolf Müller (24. 10. 1966), Ewald Müller (17. 11. 1966), Paul Lorenz (24. 10. 1966), Georg Bromann (18. 10. 1966);

zum **Regierungsobersekretär** der Regierungsinpektor (BaP) Wahfried Holl (25. 7. 1966);

zu **Regierungssekretären** die Regierungsinpektoren zur Anstellung (BaP) Kurt Sohn (20. 6. 1966), Olaf Ahl (5. 7. 1966), Heinz Jaeger (5. 7. 1966);

zu **Regierungssekretären zur Anstellung** der Reg.-Sekt.-Anwärter (BaP) Axel Dries (14. 3. 1966), die Vertr.-Angestellte (BaP) Margot Jeromin (20. 6. 1966);

zum **Hauptamtsgehilfen** der Amtsgehilfe (BaL) Kurt Müller (13. 4. 1966);

zum **Hausmeister** der Hausmeister zur Anstellung (BaL) Karl Becker (8. 11. 1966);

zu **Regierungsinspektoranwärtern** (BaW) Reg.-Sekt.-Anwärter Erich Richter (3. 1. 1966), Erhard Erdmann (1. 4. 1966), Günter Bopp (1. 4. 1966), Philipp Bohrer (1. 8. 1966), Dietrich Berndt (1. 4. 1966), Elias Baumgartl (1. 4. 1966), Werner Achenbach (1. 6. 1966), Winfried Deinlein (4. 4. 1966), Horst Bucher (1. 4. 1966), Elmar Schmitt (1. 4. 1966), Arno Zimmermann (1. 4. 1966), Dieter Schul (2. 5. 1966), Alfred Herzog (1. 4. 1966), Irmgard Handke (1. 7. 1966);

zu **Regierungssekretäranwärtern** (BaW) Monika Diehl, Helmut Arnold, Willi Ulrich, Harald Scheib, Gerhard Neisel, Norbert Kripp, Norbert Happ (sämtlich 1. 4. 1966);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

Regierungshauptsekretär Fritz Waldmann (31. 7. 1966), Regierungshauptsekretär Erich Weber (30. 9. 1966), Regierungshauptsekretär Karl Grimm (31. 8. 1966), Regierungshauptsekretär Georg Heß (31. 8. 1966), Abteilungsschwester Dora Günther (30. 9. 1966), Regierungsinpektor Heinrich Beckemeier (31. 8. 1966), Hauptamtsgehilfe Wilhelm Pfleging (31. 8. 1966), Hauptamtsgehilfe Josef Rausch (30. 11. 1966).

Frankfurt (Main), 23. 11. 1966

Landesversorgungsamt Hessen
 I/2 — Pers. —
 St.Anz. 50/1966 S. 1583

Berichtigung

In der Veröffentlichung im St.Anz. 1966 S. 1437 muß es unter Buchstabe H in dem Abschnitt „auf eigenen Antrag entlassen“ richtig heißen:

Gerichtsassessor Friedrich Wilhelm Gugenberger, Sozialgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 1. September 1966.

Wiesbaden, 23. 11. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Z 2 a 2 — 7 o 16 —

St.Anz. 50/1966 S. 1583

1191 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises des Regierungsdirektors Winfried Kerner**

Der auf den Namen Winfried Kerner, geb. 16. Februar 1928, Oberregierungsrat, ausgestellte Dienstausweis Nr. 131/65 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.
Darmstadt, 24. 11. 1966

Der Regierungspräsident
P 1 — 5 e 08/07 (II/3)
StAnz. 50/1966 S. 1584

1192**Bekanntmachung über die Verfassungsänderung der „Dr.-Alexander-Lackschewitz-Stiftung zu Laubach“**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag des Vorstandes der „Dr.-Alexander-Lackschewitz-Stiftung zu Laubach“ der Ziffer 2. a) der Stiftungsverfassung vom 21. 7. 1965 folgende neue Fassung gegeben:

„2. Die „Dr.-Alexander-Lackschewitz-Stiftung“ hat den Zweck:

- a) die direkten legitimen Nachkommen von Dr. Paul Lackschewitz geb. Rappin/Livland 9. 4. 1865, gest. Libau (Kurland) 8. 3. 1936, soweit sie seit der Geburt den Familiennamen Lackschewitz tragen oder ihn durch Heirat erworben haben und infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage einer Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Insbesondere sollen bedürftige Jugendliche, damit sie der gesetzlich verlangten Ausbildung genügen können, und in Not geratene alte Menschen unterstützt werden.“

Darmstadt, 14. 11. 1966

Der Regierungspräsident
I/b — 25 d 04/11 (2) — 105
StAnz. 50/1966 S. 1584

1193**Bekanntmachung über die Änderung der Verfassung der „Wilhelm-Merck-Stiftung“ zu Darmstadt**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag die vom Vorstand der „Wilhelm-Merck-Stiftung“ zu Darmstadt am 12. 9. 1966 beschlossene Änderung der Stiftungsverfassung genehmigt, und zwar wird die Ziffer 3, Abs. 4 der Verfassung in der Fassung vom 20. 3. 1963 durch folgenden Zusatz ergänzt:

„In den Fällen, in denen die Erholungsbedürftigkeit zwar ärztlich festgestellt, die Durchführung der Kur aber wegen Fehlens einer Haushaltsvertretung oder aus sonstigen Gründen in Frage gestellt ist, soll für die Entlastung und Erholung der Mutter in der Weise gesorgt werden, daß — allein oder zusätzlich zu den anderen in Absatz 4 genannten Leistungen — die Kosten für die vorübergehende anderweitige Unterbringung der Kinder oder für eine vorübergehend tätige Haushaltshilfe aufgebracht werden.“

Darmstadt, 22. 11. 1966

Der Regierungspräsident
I/b — 25 d 04/11 (2) — 46
StAnz. 50/1966 S. 1584

1194**Auflösung des Alsfelder Pferdeversicherungsvereins in Alsfeld**

Der Alsfelder Pferdeversicherungsverein in Alsfeld hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 15. 9. 1966 die Auflösung mit Wirkung vom 30. 11. 1966 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 22. 11. 1966

Der Regierungspräsident
I/1 a — 39 i 02/01
StAnz. 50/1966 S. 1584

1195**Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Oppershofen**

Der Pferdeversicherungsverein Oppershofen hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 22. 10. 1966 die

Auflösung mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 22. 11. 1966

Der Regierungspräsident
I/1 a — 39 i 02/01
StAnz. 50/1966 S. 1584

1196**Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Großen-Buseck, Landkreis Gießen**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Großen-Buseck, Landkreis Gießen, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Großen-Buseck, Landkreis Gießen, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in den Fassungs-bereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

In dem dazugehörigen Katasterplan sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt: der Fassungs-bereich (Zone I) = rote Umrandung, die engere Schutzzone (Zone II) = grüne Umrandung und die weitere Schutzzone (Zone III) = gelbe Umrandung.

Das Wasserschutzgebiet wird in der Gemarkung Großen-Buseck auf den Fluren 10 und 11 gebildet, und zwar auf folgenden Gewannen: Bei den Börnern, Am Börnern, Am Bogenrain, Am Weidweg, In der Grube.

§ 2 Grenzen der einzelnen Schutz-zonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und seiner einzelnen Schutz-zonen ist die nachfolgende Grenzbeschreibung mit dem dazugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 2000 maßgebend.

Die Grenzen bzw. der Umfang der einzelnen Zonen wird wie folgt beschrieben:

I. Fassungs-bereich (Zone I):

Der Fassungs-bereich umfaßt die Grundstücke Nr. 455/2, 38 und 39 sowie teilweise das Flurstück Nr. 40 und die Parzelle Nr. 516 in Flur 11 der Gemarkung Großen-Buseck. Dabei verläuft die SW-Grenze des Fassungs-bereichs quer über die Parzelle Nr. 40 im Abstand von 28 m parallel zur Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 40 und Nr. 43 und in Verlängerung dieser Grenze über Parzelle Nr. 516 bis zur Innenseite — von den Wassergewinnungsanlagen aus betrachtet — des auf diesem Grundstück fließenden Gewässers (Grabens). Die NW-Grenze des Fassungs-bereichs folgt dann der Innenseite dieses Vorfluters in nordöstlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 39 und Nr. 516 in Flur 11. Der übrige Verlauf der Umgrenzung des Fassungs-bereichs fällt mit den äußeren Flurstücksgrenzen der anfangs aufgeführten Flurstücke (Nr. 455/2, 38, 39 und 40) zusammen.

II. Engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone umfaßt

1. folgende Flurstücke: auf Flur 10 Nr. 131/1, 131/2 bis einschließlich 142, auf Flur 11 Nr. 41, 47 bis einschl. 49, 455/1 und 516 (im SW bis zur SW-Grenze des Fassungs-bereichs);
2. folgende Wegeparzellen: auf Flur 10 Nr. 249, 250, 253 (im SO bis in Höhe der Grenze zwischen Flurstück Nr. 50 und Nr. 450 (Eichenlohweg); auf Flur 11 Nr. 452, 453 (im SW bis in Höhe der SW-Grenze des Fassungs-bereichs), 450 (im SW bis in Höhe der SW-Seite des Weges Parzelle Nr. 452) sowie Weg Parzelle Nr. 456 im Norden des Fassungs-bereichs (im W bis in Höhe der Linie zwischen S-Ende des Grabens Parzelle Nr. 275 in Flur 10 und nördlichster Ecke des Fassungs-bereichs);
3. folgende Graben-Parzellen: auf Flur 10 Nr. 275, 276 und 277.

III. Weitere Schutzzone (Zone III):

1. Die Grenze der weiteren Schutzzone verläuft im NW von der nördlichen Grenze des Grabens Parzelle Nr. 274 auf Flur 10 Richtung SO entlang der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 258 bis zum Weg Parzelle Nr. 256,

2. dann im SO entlang der Innenseite des vorgenannten Weges und in nordwestlicher Richtung an der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 255, überquert diesen in Verlängerung des Weges Parzelle Nr. 252 und verläuft dann an der Innenseite dieses Weges weiter bis zum Weg Parzelle Nr. 253.

3. Im Süden und Westen geht die Grenze der weiteren Schutzzone zunächst in nordwestlicher Richtung entlang der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 253 in Flur 10 bis zum Weg Parzelle Nr. 450 (Eichenlohweg) in Flur 11 und dann weiter entlang der Grenze der engeren Schutzzone bzw. des Fassungsereichs bis zur nördlichen Grenze des Weges Parzelle Nr. 275 auf Flur 10, überquert den Weg Parzelle Nr. 255 und verläuft dann entlang der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 248 bis zum Ausgangspunkt (= ndl. Grenze des Grabens Parzelle Nr. 274 auf Flur 10).

§ 3 Gebote und Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden, insbesondere das Grundwasser verunreinigen oder seine Eigenschaft nachteilig verändern könnten. Es werden daher zum Schutze der einzelnen Zonen folgende Verbote und Gebote erlassen:

I. Für die weitere Schutzzone (Zone III):

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
2. das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
3. das Aufstellen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und — im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen — auch solche bis zu 40 cbm Inhalt;
4. Rohöl- und Treibstoffleitungen;
5. das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
6. das Lagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
7. das Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
8. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
9. das Errichten von Kläranlagen;
10. das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
11. das Anlegen von Sickergruben;
12. Friedhofsanlagen;
13. das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
14. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
15. Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
16. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
17. Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

II. Für die engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

a) Verboten sind insbesondere:

1. das Errichten von Wohnungsbauten, Stallungen, Gärfütter-silos und Gewerbebetrieben;
2. das Weidenlassen von Tieren;
3. das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Ton-gruben und Steinbrüchen;
4. Bohrungen jeder Art;
5. das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
6. das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;

7. das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
8. das Anlegen von Gärfüttermieten;
9. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
10. das Wagenwaschen;
11. das Zelten, — auch Benützen von Wohnwagen — Lagern, Baden;
12. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
13. das Vergraben von Tierleichen;
14. der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
15. die Erweiterung des Straßennetzes;
16. die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
17. das Versickern von Abwasser.

b) Gebote:

1. Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Wege Flur 10, Flurst. Nr. 249, 250, Flur 11 Nr. 253 bis zur Grenze der engeren Schutzzone, Nr. 456 ebenfalls bis zur Zonengrenze u. Nr. 455/1.
2. Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
3. Der Graben Flur 10 Nr. 275 und in Flur 11 Nr. 516 ist im Bereich der engeren Schutzzone durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern. Die Maßnahmen sind durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.
- c) Im übrigen gelten die Verbote, wie sie für die weitere Schutzzone ausgesprochen sind, auch für die engere Schutzzone.

III. Für den Fassungsereich (Zone I):

Der Fassungsereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß das noch nicht im Besitz der Gemeinde befindliche Flurstück Flur 11 Nr. 38 von der Gemeinde zu Eigentum erworben wird und Eigentum der Gemeinde bleibt. Das Gelände des Fassungsereichs hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlage der örtlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

a) Verboten sind insbesondere:

1. alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
2. das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
3. jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
4. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
5. das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
6. die chemische Bekämpfung von Schädlingen;
7. das Betreten durch Unbefugte.

b) Gebote:

1. Der Fassungsereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
2. Der Fassungsereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
3. Der Fassungsereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
4. Die Deckschichten sind — wenn erforderlich — durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
5. Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quelfassung weggeleitet wird.
6. Der Fassungsereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- c) Im übrigen gelten alle Verbote und Gebote, wie sie für die engere und weitere Schutzzone ausgesprochen sind, auch für den Fassungsereich.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Schutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wasserges.) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Darmstadt, 30. 9. 1966

Der Regierungspräsident
III/5 — 79e 04/01 (4452) G
StAnz. 50/1966 S. 1584

1197

Anordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Diebach am Haag, Landkreis Büdingen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Diebach am Haag, Landkreis Büdingen, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I, S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Diebach a. H., Landkreis Büdingen, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II), die weitere Schutzzone (Zone III).

In den beiden dazugehörigen Katasterplänen sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt: Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung, Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung, Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Das Wasserschutzgebiet wird in der Gemarkung Diebach a. H. auf den Fluren 1, 2, 6 und 7 gebildet, und zwar auf folgenden Gewannen: Auf der Kohlplatte, Acht Morgen, Im Kreuzgrund, Auf der Leuchte, Im Weiher, Auf der Koppel, Ober dem Weiher, Beim Weiher, In der Au, Ober der Au, Der Reulsbach, Am Calbacher Weg, Auf dem Helgenhaus, Im Weinberg, Die Herrnwiese, Ober dem Weinberg, Hinter dem Weinberg, Im Neuenfeld, Im Michelsgrund, Am Michelsgrund, Auf der Ethofen, Im Schmidtsgarten, Beim Dorf, Im Dorf, Im Gräben, Im Schafgarten, Hinter dem Schafgarten, Ober dem Schafgarten, In der Wann, An der Wann, Im Ort, Auf dem Maulofen, Im Bohnenstück, Bei den Linden, An der Erbsengasse, In den Reilwiesen, An der Girlesgasse, Auf der Girlesgasse, Auf der Beune (Bäume), Ober dem Weilsrad; in der Gemarkung Vonhausen im Gewinn „Auf der Koppel“.

§ 2 Grenzen der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Schutzzonen ist die nachfolgende Grenzbeschreibung mit den beiden dazugehörigen Katasterplänen (1 : 500 und 1 : 1000) maßgebend.

Die Grenzen werden im einzelnen wie folgt beschrieben:

I. Fassungsbereich (Zone I):

Der Fassungsbereich wird auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 260 der Gemarkung Diebach gebildet. Dabei verläuft die südwestliche Grenze von der Südecke der Parzelle Nr. 260 auf Flur 1 entlang dem Graben Parzelle Nr. 355 in nordwestlicher Richtung bis zum Zusammenfluß der Gräben Par-

zellen Nr. 355 und Nr. 356. Von hier aus geht die Grenze des Fassungsereichs weiter in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 260 und Nr. 356 (Graben), und zwar auf eine Länge von 37 m, von diesem Punkt dann weiter in südöstlicher Richtung parallel zum Graben Parzelle Nr. 355 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 259 / Nr. 260 auf Flur 1 und von dort entlang dieser Grenze bis zum Graben Parzelle Nr. 355 (Ausgangspunkt).

II. Engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone wird in der Gemarkung Diebach a. H. auf Flur 1 gebildet. Ihre Grenzen verlaufen wie folgt:

a) **Im Norden, Nordosten und Osten:** Zunächst deckt sie sich mit der nördlichen Grenze des Grabens Parzelle Nr. 356 in Flur 1, geht dann weiter entlang der L.I.O. von Altwiedermus nach Büdingen (Südseite) — Parzelle Nr. 339/1 — bis zum Weg Parzelle Nr. 99 in Flur 7, von dort entlang der westlichen bzw. südlichen Grenze dieses Weges bis zur nördlichen Ecke von Flurstück Nr. 241 auf Flur 1 weiter entlang der NO-Grenze dieser Parzelle bis zum Weg Parzelle Nr. 183 in Flur 6. Von hier geht die Grenze der engeren Schutzzone über den vorgenannten Weg sowie den Graben Parzelle Nr. 198 (Flur 6) hinweg zur Grenze zwischen den Parzellen Nr. 198 (Graben) und Nr. 73 in Flur 6, dann in nordöstlicher Richtung an der vorgenannten Grenze weiter bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 6 Nr. 73 / Nr. 74, auf dieser Grenze weiter Richtung SO bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 78 / Nr. 73 in Flur 6, dann in südwestlicher Richtung auf dieser Grenzlinie bis zum Weg Parzelle Nr. 186 in Flur 6, über diesen hinweg zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 6 Nr. 66 / Nr. 67, dann weiter entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Parzellen Nr. 66 / Nr. 67, Nr. 66 / Nr. 68, Nr. 65 / Nr. 68 bis zum Weg Parzelle Nr. 185, weiter entlang der NW-Seite dieses Weges bis zum Weg Parzelle Nr. 184, über diesen Weg hinweg zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 48 / Nr. 184 (Weg) und von hier aus auf der vorgenannten Grenze nach SO bis zum Weg Parzelle Nr. 180 und weiter entlang der NW-Seite dieses Weges bis zur Parzelle Nr. 181 (Weg) in Flur 6.

b) **Im Süden:** Von der vorgenannten Stelle aus geht die Grenze der engeren Schutzzone in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 181 (Weg) und Nr. 52 in Flur 6 bis zum Weg Parzelle Nr. 324 auf Flur 1, weiter entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 324 (Weg) und Nr. 203 bis zum Weg Parzelle Nr. 323, von hier aus Richtung NW entlang der NO-Seite des Weges der Parzellen Nr. 323 und Nr. 328, über Graben Parzelle Nr. 352 hinweg, weiter entlang der N-Seite der Straße Parzelle Nr. 329 bis zur Parzelle Nr. 333 (Weg) in Flur 1.

c) **Im Westen:** Anschließend verläuft die Grenze der engeren Schutzzone in Richtung Nordosten entlang der SO-Seite des Weges Parzelle Nr. 333 bis zur Parzelle Nr. 108 in Flur 1, dann weiter in Richtung NW entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 108 / Nr. 110 und entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 108 / Nr. 109, Nr. 108 / Nr. 101/2 bis zur Parzelle Nr. 107/1, von hier aus 25 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 108 / Nr. 107/1 in Richtung SO, von dort aus Richtung NNO bis zur Straße Parzelle Nr. 334 in Flur 1, weiter über diese Straße bis zum Beginn des Grabens Parzelle Nr. 357 in Flur 1, von hier entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 334 (Straße) und Nr. 279 bis zur Parzelle Nr. 280, weiter entlang der NW-Grenze der Flurstücke Nr. 279, 277, 276 und 275 bis an die L.I.O. Altwiedermus—Büdingen (Nr. 341/1), von hier entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 274 / Nr. 275 bis zur rückwärtigen Ecke der Gebäude auf Flurstück Nr. 274, weiter entlang der rückwärtigen Begrenzung dieser Gebäude bis an Flurstück Nr. 271 heran, weiter entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 274 und Nr. 271 in östl. Richtung bis zum Weg Parzelle Nr. 340, weiter in nördlicher Richtung entlang der Westseite dieses Weges bis zum Wegende, über diese Begrenzung hinweg und weiter in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen der Parzelle Nr. 356 (Graben) auf Flur 1 einerseits sowie den Flurstücken Nr. 265/2 und Nr. 264/1 auf Flur 1 andererseits zurück zum Ausgangspunkt der nördlichen Begrenzung der engeren Schutzzone.

III. Weitere Schutzzone (Zone III):

a) **Im Norden:** Die Grenze der weiteren Schutzzone verläuft im Norden von der NW-Ecke der Parzelle Nr. 33 in Flur 8 der Gemarkung Diebach in östlicher Richtung an der Innenseite der Wegeparzellen Nr. 67 und Nr. 66 in Flur 8 sowie Nr. 113 und Nr. 112 in Flur 7 — stets vom Brunnen aus gesehen — bis zur L.I.O. von Wiedermus nach Büdingen.

b) **Im Osten und Nordosten:** Hier geht die Grenze der weiteren Schutzzone weiter in südlicher Richtung entlang der W-Seite der L.I.O. Wiedermus-Büdingen bis zur Einmündung des Weges Parzelle Nr. 150 in Flur 2 der Gemarkung Vonhausen, über die Straße und den vorgenannten Weg hinweg, weiter in östlicher Richtung entlang der Grenze zwischen dem Weg Parzelle Nr. 150 in Flur 2 der Gemeinde Vonhausen einerseits und den Flurstücken Nr. 60, 61, 62 andererseits bis zum Weg Parzelle Nr. 152, von hier aus weiter in südöstlicher Richtung an der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 152 bis zum Weg Parzelle Nr. 151 in Flur 2 der Gemarkung Vonhausen, über diesen hinweg und in derselben Richtung weiter an der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 90 in Flur 7 der Gemarkung Diebach bis zum Weg Parzelle Nr. 92 in Flur 7, über diesen hinweg, von hier weiter an der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 90 in südwestlicher Richtung bis zum Weg Parzelle Nr. 188 in Flur 6 der Gemarkung Diebach, an der Grenze zwischen Parzelle Nr. 188 in Flur 6 (Weg) und Flurstück Nr. 1 in Flur 7 etwa 90 m in westlicher Richtung entlang, über den Weg Parzelle Nr. 188 hinweg zur Grenze zwischen Parzelle Nr. 191 (Weg) und Flurstück Nr. 160 in Flur 6, dann weiter Richtung SO an der Innenseite des Weges Nr. 191 in Flur 6 bis zum Weg Parzelle Nr. 192, dann an der N-Seite dieses Weges bis zur Parzelle Nr. 189 (Weg), weiter an der SW-Grenze des Weges Parzelle Nr. 192 Richtung SO und schließlich dann über Parzelle Nr. 189 (Weg) hinweg, dann in südöstlicher, später in südlicher Richtung an der Innenseite der Wege-Parzellen Nr. 189 und Nr. 166 entlang bis zur S-Seite des Weges Parzelle Nr. 167 in Flur 6 der Gemarkung Diebach.

c) **Im Süden:** Die Grenze der weiteren Schutzzone verläuft von hier aus in westlicher Richtung entlang der Außenseite des Weges Parzelle Nr. 167 in Flur 6, über Weg Parzelle Nr. 169 hinweg, weiter entlang der Innenseite der Wege-Parzellen Nr. 170 und Nr. 174 in Flur 6 sowie Nr. 321 in Flur 1 bis zum Weg Parzelle Nr. 319, dann in südwestlicher Richtung an der nordwestlichen Seite des Weges Parzelle Nr. 317 entlang bis zum Weg Parzelle Nr. 316, weiter Richtung NW an der Innenseite dieses Weges entlang bis zum Weg Parzelle Nr. 315, über diesen Weg in der bisherigen Richtung hinweg zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 162 und Parzelle Nr. 315 (Weg), weiter in südwestlicher Richtung entlang der NW-Seite des Weges Parzelle Nr. 315 bis zum Weg Parzelle Nr. 313 in Flur 1.

d) **Im Südwesten und Nordwesten:** Hier verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone Richtung NW entlang der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 313 in Flur 1 — stets vom Brunnen aus betrachtet — bis an die L.I.O. Wiedermus-Büdingen, über diese Straße hinweg und an der Grenze zwischen dem Flurstück Nr. 99 und der vorgenannten Straße weiter Richtung SW bis zum Weg Parzelle Nr. 145 in Flur 2, an der Südgrenze dieses Weges entlang, dann weiter in nordwestlicher Richtung an der SW-Seite des Weges Parzelle Nr. 145 bis zum Weg Parzelle Nr. 141, über diesen hinweg und weiter an der SW-Seite des Weges Parzelle Nr. 140 bis zum Weg Parzelle Nr. 139. Von hier aus verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone Richtung NNO an der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 139 bis an den Weg Parzelle Nr. 137 in Flur 2, an der Innenseite dieses Weges in östlicher Richtung weiter bis an die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 87 / Nr. 88/1, an dieser Grenze über den Weg Parzelle Nr. 137 hinweg und weiter entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 66 / Nr. 67 bis zum Graben Parzelle Nr. 151, über diesen hinweg zur Grenze zwischen diesem Graben und dem Flurstück Nr. 62 in Flur 2, an dieser Grenze Richtung NW bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 62 / Nr. 72, an dieser Grundstücksgrenze in nordöstlicher Richtung bis zum Weg Parzelle Nr. 133, über diesen Weg hinweg zur Grenze zwischen diesem Weg und dem Flurstück Nr. 44, an dieser Grenze entlang bis zum Weg Parzelle Nr. 134, von hier aus Richtung NO an der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 134, über den Weg Parzelle Nr. 130 hinweg, weiter in der bisherigen Richtung an der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 126, über den Weg Parzelle Nr. 125 und den Graben Parzelle Nr. 150 hinweg zur Grenze zwischen Flurstück Nr. 46 und Parzelle Nr. 69 in Flur 8 (Weg), an der Innenseite dieses Weges Richtung NO entlang, über den Weg Parzelle Nr. 70/1 hinweg, dann Richtung NO entlang der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 71 in Flur 8 bis zum Weg Parzelle Nr. 67 (= NW-Ecke des Grundstücks Flur 8 Nr. 33 = Ausgangspunkt).

§ 3 Gebote und Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden, insbesondere das Grundwasser verunreinigen oder

seine Eigenschaft nachteilig verändern könnten. Es werden daher zum Schutze der einzelnen Zonen folgende Verbote und Gebote erlassen:

I. Für die weitere Schutzzone (Zone III):

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten:

a) **Verbote** sind insbesondere:

1. die Abwasserverregnung, Abwasserlandbehandlung,
2. das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
3. das Ablagern von Treibstoffen und Öl ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (Behälter mit einem Inhalt bis zu 40 cbm mit besonderen Sicherungsmaßnahmen sind gestattet),
4. das Abfüllen von Treibstoffen und Öl ohne besondere Schutzvorrichtungen gegen das Versickern in den Untergrund,
5. Rohöl- und Treibstoffleitungen,
6. das Errichten von Flugplätzen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen einschl. Übungsplätzen,
7. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
8. das Errichten von gewerblichen Industriebetrieben mit gefährlichem Abwasser,
9. das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
10. das Errichten von Kläranlagen,
11. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
12. das Anlegen von Sickergruben,
13. das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
14. größere Erdaufschlüsse,
15. das Anlegen von Friedhöfen,
16. das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.)

b) **Gebote:**

Die Gemeinde Diebach hat, sofern noch nicht geschehen, für die geschlossene Wohnsiedlung eine Kanalisation so rasch als möglich zu erstellen.

II. Für die engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von menschlichen Tätigkeiten ausgehen kann, gewährleisten.

a) **Verbote:**

Insbesondere ist verboten:

1. das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermilch- und Gewerbebetrieben,
2. das Weidenlassen von Tieren,
3. das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben und Steinbrüchen,
4. die Durchführung von Bohrungen,
5. das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen aller Art,
6. das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbecken besteht,
7. das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
8. das Versickern von Abwasser,
9. das Anlegen von Gärfuttermieten,
10. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
11. das Wagenwaschen,
12. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern,
13. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
14. das Vergraben von Tierleichen,
15. der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
16. die Erweiterung des Straßennetzes,
17. das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenbauarbeiten.

b) Gebote :

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß zur Beseitigung bzw. Minderung der Gefahr

1. die vorhandenen Bauten durch die Begünstigte mit besonders gesicherten dichten Leitungen an eine Kanalisation angeschlossen werden.
Solange noch keine Kanalisation vorhanden ist, ist das Abwasser in absolut wasserdichten Abwassergruben ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und regelmäßig bis außerhalb des Schutzgebietes abzufahren.
 2. die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege (Flur 1 Nr. 334, Flur 1 Nr. 325, 326, 327, Flur 1 Nr. 335, 336, 337, 356, 338/3, Flur 1 Nr. 340, Flur 6 Nr. 181, 182, 183, 184) dichte Seitengräben oder Kanäle erhalten, mit denen das anfallende Wasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
 3. die Gräben Flur 1 Nr. 352, Flur 1 Nr. 356, 355, Flur 1 Nr. 357, Flur 6 Nr. 198 durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste gesichert werden,
 4. evtl. vorhandene Mistgruben, Gärfuttersilos und dergleichen durch geeignete Maßnahmen so gesichert werden, daß ein Versickern grundwassergefährdender Stoffe verhindert wird.
- c) Im übrigen gelten die Verbote und Gebote, wie sie für die weitere Schutzzone ausgesprochen sind, auch für die engere Schutzzone.

III. Für den Fassungsbereich (Zone I):

Der Fassungsereich soll den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Fläche von der Gemeinde Diebach zum Eigentum erworben wird bzw. Eigentum der Gemeinde bleibt.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

a) Verbote :

Verboten sind insbesondere:

1. alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
2. das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen,
3. die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
4. das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
5. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
6. die chemische Bekämpfung von Schädlingen,
7. das Betreten durch Unbefugte.

b) Gebote :

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke des Fassungsereichs sind verpflichtet zu dulden, daß zur Beseitigung bzw. Minderung der Gefahr

1. der Fassungsereich durch die Begünstigte so eingefriedigt wird, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist,
 2. das Gelände durch die Begünstigte mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird,
 3. die Fläche des Wasserschutzgebietes gegen Erosion und Überschwemmung durch die Begünstigte gesichert wird.
- c) Im übrigen gelten die Gebote und Verbote, wie sie für die engere und weitere Schutzzone ausgesprochen sind, auch für den Fassungsereich.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 u. 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Büdingen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wasserges.) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Darmstadt, 12. 9. 1966

Der Regierungspräsident
III 5 — 79c 04/01 (3143) D
StAnz. 50/1966 S. 1586

1198 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des „Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen

I.

Auf Antrag des „Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen für die Brunnen der Wasserwerke Allendorf und des Wohratalwasserwerkes in der Gemarkung Stausebach gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) in Zonen unterteilte Wasserschutzgebiete festgesetzt. Diese umfassen

a) als Fassungsereich (Zone I)

A. bei den Wasserwerken Allendorf die Grundstücke

Gemarkung Niederklein Flur 1, Flurst. 1/1, beim Brunnen 2, Flurst. 1/2, b.B. 2 a, Flurst. 1/3, b.B. 3, Flurst. 1/5, b.B. 3 a; Gemarkung Allendorf Flur 44, Flurst. 238 tlw., b.B. 4, 5, 6, Flurst. 45 tlw., b.B. 6 a;

Gemarkung Amöneburg Flur 8, Flurst. 1/4, b.B. 7, Flurst. 1/5, b.B. 8;

Gemarkung Allendorf Flur 44, Flurst. 45 tlw., b.B. 9—16, Flurst. 556 tlw., b.B. 17, Flurst. 484 tlw., b.B. 18;

Gemarkung Niederklein Flur 4, Flurst. 62/1 tlw., b.B. 19, Flurst. 67/1 tlw., b.B. 20, Flurst. 68/1 tlw., b.B. 20, Flurst. 45/1, b.B. 21, Flur 3, Flurst. 43/1, b.B. 22, Flurst. 60/3, b.B. 23, Flur 6, Flurst. 48/1 tlw., b.B. 24, Flurst. 47/1 tlw., b.B. 24, Flurst. 35/1, b.B. 25, Flurst. 36/1 tlw., b.B. 25, Flurst. 28/1, b.B. 26;

Gemarkung Lehrbach Flur 16, Flurst. 1/8, b.B. 27, Flurst. 1/7, b.B. 28, Flurst. 1/6, b.B. 29, Flurst. 1/5, b.B. 30, Flurst. 1/10, b.B. 31;

B. bei dem Wasserwerk „Wohratal“

die Grundstücke Gemarkung Stausebach Flur 2, Flurst. 39 tlw., b.B. W 1, Flur 9, Flurst. 10 tlw., b.B. W 2, 3 u. 5, Flur 9, Flurst. 10 u. 45 jeweils tlw., b.B. W 4;

b) als engere Schutzzone (Zone II)

A. bei den Wasserwerken Allendorf

die Grundstücke Gemarkung: Stadt Allendorf

Flur 30, Flurst. 100/10, 101/10, 12/1, 13—25, 104/47, 48 71, 78, 79, 80 tlw., 82/1 tlw., 85—87, 88/1 tlw., 89, 90;

Flur 35, Flurst. 1/1, 2/1, 4/2, 4/17, 6/1, 6/2, 7, 8, 9/1, 10/1, 11/1, 12/1, 13/1, 49/14, 50/14, 15, 16, 17/1, 18/1, 20/1, 21—24, 51/25, 52/25, 26, 29/1 tlw., 30/1, 31/1, 32/1, 33, 34/1, 35/1, 36, 37/1, 37/2, 37/3, 39/1, 40, 41/1, 42/2, 43, 45—48;

Flur 36, Flurst. 203/15, 178/16, 204/16, 179/17, 205/17, 18/2, 18/3, 183/21, 209/21, 184/22, 210/22, 185/23, 211/23, 187/24, 213/24, 25, 188/26, 214/26, 27—48, 135/49, 136/49, 50—53, 54/1, 54/2, 55—68, 70/1, 71—80, 133/81, 134/81, 82—85, 86/1, 86/2, 87, 137/88, 138/88, 89—112, 113/2, 113/3, 113/4, 186/115, 212/115, 116—124, 126—132, 217;

Flur 44, Flurst. 1/17, 1/18, 1/19, 42, 44, 45, 74 tlw., 156, 164, 166, 167/1, 167/2, 168—170, 173, 223, 225—238, 414/2 tlw., 480, 481, 483, 484 tlw., 526, 527, 555, 556 tlw., 557—563, 567, 570;

Gemarkung Amöneburg

Flur 8, Flurst. 1/1 halb, 1/2, 1/3, 1/6, 2—21, 70/22, 68/24, 71/24, 25—35, 83/36, 84/36, 36/2, 37—40, 72/41, 42—47, 81/48, 82/48, 49 halb, 67/50 halb, 50/2 halb, 51, 52 halb, 53, 54 halb, 62/55, 63/55, 73/56, 74/57 halb, 58—61;

Flur 9, Flurst. 14, 44/15, 45/15, 51/15 46/1, 47/1, 50/3, 52/1.

Gemarkung Kirchhain

Flur 17, Flurst. 74/1, 2—21, 22/1, 22/2, 23—30, 31/1, 31/2, 32—35, 38/1, 39—42, 73/43, 78/43, 44/1, 45—52, 53/2, 53/3, 54, 77/55, 56/1, 57—60, 61/1, 61/2, 62—64, 65 halb, 66, 67, 76/68, 79/69 halb.

Gemarkung Langenstein

Flur 13 5-6, 12/1, 13, 14/1, 18/1, 19/1, 21/1, 23-35, 36/1, 38/1, 38/2, 39-45, 46/2, 47-50, 54, 55 tlw., 56-61, 62/2, 63 bis 68, 69/1.

Flur 14 102/1, 105/1, 104/2, 107/2, 103/3, 106/3, 4-7, 9/1, 10, 12/1, 13-15, 16/1, 19-25, 26/1, 28-34, 36/1, 37-65, 67/1, 68-71, 72/1, 74, 76/1, 77-87, 97/88, 98/88, 89-92, 93 halb, 94-96, 99/1, 100/3, 101/2, 108-160.

Flur 15 2/1, 3-16, 17/1, 17/2, 18-20, 21/1, 23-91, 93/1, 94 bis 99, 101/1, 102-104, 105/1, 108/1, 109-125.

Flur 17 2/3, 9/1, 10, 15.

Gemarkung Niederklein

Flur 1 1/4, 1/7, 1/9, 4, 5, 11/6.

Flur 2 1-3, 100/4, 101/4, 5-13, 107/14, 108/14, 15-19, 98/20, 99/20, 21-37, 105/38, 106/38, 102/39, 103/39, 104/39, 40-67, 68/1, 70-95.

Flur 3, Flurst. 1-7, 8/1, 8/2, 8/3, 9-22, 177/23, 178/23, 24-38, 40, 42/1, 43/2, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 169/48, 170/48, 49, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 53/1, 53/2, 53/3, 54/1, 55, 56/1, 57/2, 58/1, 59/1, 60/4, 61-78, 171/79, 172/79, 173/79, 80-84, 174/85, 175/85, 86, 87, 88/1, 90, 91, 92/1, 93/1, 93/2, 93/3, 94-109, 110/1, 110/2, 176/110, 111-117, 118/1, 118/2, 119-124, 167/125, 168/125, 126 bis 136, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 138, 139/1, 139/2, 139/3, 140-146, 148-153, 154/1, 155, 156, 157/1, 157/2, 158-162.

Flur 4, Flurst. 1-7, 9/1, 10, 113/11, 114/11, 115/11, 12-19, 20/1, 20/2, 20/3, 124/21, 125/21, 23/1, 24-35, 36/1, 38-44, 45/2, 46/1, 46/2, 47-55, 116/56, 117/56, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 118/58, 119/58, 120/58, 121/58, 59-61, 62/1 tlw., 62/2, 63-66, 122/67, 67/1 tlw., 67/2, 68/1 tlw., 68/2, 69, 126/70, 127/70, 71 bis 108, 109/1, 109/2, 109/3, 110-112.

Flur 5, Flurst. 1, 2, 4/1, 5, 6, 8/1, 9, 10/1, 10/2, 11, 13/1, 14-47, 112/18, 113/18, 19-28, 118/29, 127/29, 128/29, 30-34, 36/1, 37, 110/38, 111/38, 40, 41, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46-50, 114/51, 115/51, 52-56, 57/1, 63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 65/3, 66-78, 116/79, 117/79, 80-93, 94/2-94/9, 95-101, 123/103, 124/103, 104-106, 125/107.

Flur 6, Flurst. 1/2, 3-8, 9/1, 9/2, 140/9, 10-15, 17/1, 18, 19/1, 19/2, 149/19, 20-27, 28/2, 29-34, 35/2, 36/1 tlw., 36/2, 37-39, 40/1, 145/42, 146/42, 147/42, 43-46, 47/1 tlw., 47/2, 48/1 tlw., 48/2, 49, 50/1, 50/2, 51-62, 141/63, 142/63, 64, 65, 66/1, 68, 69, 71/1, 173/72, 175/73, 74, 75, 76/1, 76/2, 178/76, 77/1, 77/2, 77/3, 172/78, 79, 180/80, 81, 181/32, 183/83, 84-94, 170/95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 97/3, 99-104, 107/2-107/20, 108/1, 108/2, 109/114, 174/115, 117-121, 122/1, 123-127, 171/128, 129, 130, 182/131, 184/132, 133/1-133/3, 134, 152/135, 136, 154/137, 138.

Flur 7, Flurst. 1, 2, 6/6, 6/8, 6/10, 6/11, 6/12, 42, 43, 54/2, 54/4, 54/5, 54/7, 54/8, 55, 56, 199/1 tlw., 201, 202 tlw., 205/1 tlw., 234 tlw.

Flur 8, Flurst. 30-33 jeweils tlw., 34-41, 185/42, 186/42, 43-50, 51/1, 53, 54, 187/55, 188/55, 56-60, 62/1, 177/62, 178/62, 63-71, 78, 134 tlw., 136 tlw., 137, 138, 139 tlw., 144-146, 147 tlw., 148, 164 tlw., 166.

Flur 13 1-8, 229/9, 223/9, 10-13, 14/1, 14/2, 15-20, 174/21, 175/21, 22/1, 24-51, 52/1, 52/2, 53, 54, 176/55, 177/55, 56-64, 65/1, 66-88, 91/1, 93-102, 103/1, 103/2, 104-108, 221/109, 110/1, 110/2, 111/1, 111/2, 112/1, 113, 114, 171/115, 172/115, 173/115, 116-123, 208/0123, 206/124, 207/0124, 205/125, 104/126, 127, 202/128, 201/129, 130/2, 130/4, 130/5, 131/3, 131/4, 134-145, 146/1, 147-150, 203/151, 152-156, 157/1, 209/157, 158-162, 164-167, 170.

Flur 14, Flurst. 1-2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 5-7, 8/1, 11, 12/1, 14-19, 21, 22, 108/23, 109/23, 24-29, 110/30, 111/30, 112/30, 31-36, 37/1, 37/2, 38-47, 49/1, 50, 51, 52/1, 52/2, 53, 54/1, 56, 57, 120/58, 119/59, 60-68, 116/69, 70, 115/71, 114/72, 73/1, 73/2, 74-82, 104/83, 106/83, 107/83, 84, 85/1, 86-89, 113/90, 91, 92 halb, 93 halb, 94-96, 97 halb, 98, 99 halb, 100-105, 106/3.

Flur 15, Flurst. 15/1, 20/1 tlw.

Gemarkung Schweinsberg

Flur 5, Flurst. 125/113 tlw., 129/113, 130/113.

Gemarkung Lehrbach

Flur 10, Flurst. 1 tlw.

Flur 14 1/2, 5/1, 5/3, 5/4, 6, 7/1, 7/2, 8/26 tlw., 8/27, 9/1 tlw., 10, 12, 14.

Flur 15, Flurst. 1/1, 2/1-2/4, 3, 4, 5/1, 5/4, 6, 7/2-7/13, 8/1 bis 8/3, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11-19, 20/1, 21-31.

Flur 16, Flurst. 1/2, 1/3, 1/9, 1/11 tlw.

**B. bei dem Wasserwerk „Wohratal“
die Grundstücke****Gemarkung Anzefahr**

Flur 3, Flurst. 125/6, 126/6 tlw.

Flur 6, Flurst. 100-111, 189/112, 190/112, 191/112, 113-118, 176-178.

Gemarkung Rauschenberg

Flur 4, Flurst. 5/1, 8-10, 12/1, 21/18 tlw., 19 tlw., 23/20 halb tlw.

Gemarkung Burgholz

Flur 4, Flurst. 4/1 tlw.

Enklave Kirchhain

64/04, 65/04.

Gemarkung Kirchhain

Flur 3, Flurst. 1, 2, 76/3, 87/3, 77/4, 78/5, 6, 7, 9/1, 10, 11, 79/12, 14, 45, 48-52, 85/53, 89/54, 55, 86/61 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 66, 67, 68, 70 tlw., 71, 72, 88/73 tlw., 74 tlw., 75.

Flur 5, Flurst. 1/1, 3-5, 6/1, 6/2, 7, 8/2-8/4, 9, 10, 93-102, 103/1, 106-110, 111 tlw., 123, 125-129, 131 tlw., 133, 134.

Flur 6, Flurst. 1, 7-9, 11/2, 11/3, 12, 13, 15/1, 17/1, 18-25, 26/1, 29/1, 31/1, 32-41, 59 tlw., 64, 65/1, 66, 67 tlw., 68-75, 77/2, 78, 82.

Flur 7, Flurst. 1, 2/1, 3/2, 3/3, 113/4, 114/4, 5-14, 16/1, 17-29, 79-84, 85/1, 85/2, 85/3, 86, 87, 88/2-88/6, 90.

Gemarkung Kirchhain

Flur 7, Flurst. 91, 93 tlw., 94, 104, 105, 107, 108, 111 tlw., 112.

Gemarkung Stausebach

Flur 2, Flurst. 1/1, 3/1, 5, 64/6, 65/7, 8/1, 12/1, 13, 14/1, 16, 74/18, 19, 66/019, 27/1, 29-37, 72/38, 73/38, 39 tlw., 40, 67/41, 42, 43, 68/043, 44 tlw., 47-50, 69/51, 53/1, 54, 55 tlw., 56 halb tlw., 57/1, 58-61.

Flur 5, Flurst. 1-13, 16, 150/20, 101-104, 105 tlw., 106, 151/108, 139 tlw.

Flur 6, Flurst. 1-27, 35-61, 63/1, 64-66, 87-100, 101 tlw., 106-108, 110-119, 129, 130.

Flur 7, Flurst. 1 tlw., 2 tlw.

Flur 8, Flurst. 1 tlw., 3, 4/1, 6-20, 33/1, 46 tlw., 47, 48, 49/1, 51, 57 tlw., 58, 60-67, 68 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 75, 76, 77 tlw., 78, 79, 82 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86.

Flur 9, Flurst. 10 tlw., 11-34, 42-44, 45 tlw., 46-55, 57 tlw., 59 tlw.

Flur 10, Flurst. 1-6, 21-38, 39/1, 40/1, 40/2, 41-59, 60/1, 62-89, 90/1, 92-116, 118, 122, tlw., 123-126, 133-151, 156 tlw., 158.

c) als weitere Schutzzone (Zone III A)**A. bei den Wasserwerken Allendorf und****B. dem Wasserwerk „Wohratal“**

die Grundstücksflächen, die auf dem Übersichtsplan vom 30. 6. 1965 (M 1 : 25 000) — W 1108 g/1 — jeweils violett umrandet sind.

Der Übersichtsplan W 1108 g/1 sowie 85 Katasterpläne, aus denen die Abgrenzungen der einzelnen Schutz zonen hervorgehen, sind Bestandteile dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung ist bei dem Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, dem Landrat — untere Wasserbehörde — in Marburg, dem Landrat — untere Wasserbehörde — in Alsfeld, dem Wasserwirtschaftsamt in Marburg, dem Wasserwirtschaftsamt in Friedberg, dem Kreisbauamt in Marburg, dem Kreisbauamt in Alsfeld und dem Wasserverband Mittelhessische Wasserwerke in Gießen.

Die Anordnung gilt ab 1. Januar 1967 .

II.

Innerhalb der Schutz zonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) In dem Fassungs bereich (Zone I)

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungs bereiches durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung, insbesondere Beweidung des Fassungs bereiches, eine etwaige Holznutzung und Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche des Fassungs bereiches nicht betreten;

3. jegliche natürliche Düngung;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Fassungsgebiet gelegenen Grundstücke werden verpflichtet, zu dulden, daß der Fassungsgebiet eingezäunt und — soweit er nicht im Wald liegt — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird, sowie daß an der Umzäunung Verbotsschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone (Zone II)

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Ablagerung von Abfallstoffen und Schutt;
3. das Vergraben von Tierleichen;
4. jegliche Bebauung;
5. die Anlage von Zelt- und Lagerplätzen, die Neuanlage von Sportplätzen;
6. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
7. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
8. die animalische Düngung, sofern der Mist nach Anfuhr nicht sofort verteilt und bei Ackerflächen nicht sofort untergepflügt wird; sowie die Jauchedüngung auf Flächen, von denen die Jauche in den Fassungsgebiet abfließen kann;
9. die unsachgemäße Verwendung von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
10. die Neuanlage von befestigten öffentlichen für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone (Zone III/A) sind folgende Handlungen verboten:

1. aus geschlossenen Wohnsiedlungen sowie militärischen und gewerblichen Anlagen das Abwasser in offenen Gräben und ohne ausreichende biologische Behandlung in die Vorfluter einzuleiten. Gleiches gilt für das Abwasser aus auslaugbaren Halden;
 2. die Abwasserversenkung und die landwirtschaftliche Abwasserverregnung;
 3. die Anlage von Sickergruben;
 4. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in nicht sorgfältig gedichteten und gegen Regen und Hochwasser geschützten Gruben;
 5. alle Bodenaufschlüsse (Bohrungen usw.) von mehr als 4 m Tiefe und
 6. die Neuanlage von Friedhöfen.
- Ferner dürfen Öl und Treibstoff in unterirdischen Behältern mit einem Inhalt von mehr als 200 l und bei oberirdischer Lagerung (einschließlich Lagerung in Kellern) von mehr als 500 l Inhalt nur gelagert werden, wenn die Maßnahme dem zuständigen Landrat als untere Wasserbehörde angezeigt und von ihm nicht binnen eines Monats beanstandet wird (§ 26 des Hess. Wassergesetzes findet entsprechend Anwendung).

III.

Befreiungen von diesen Verboten können in Ausnahmefällen, wenn durch besondere Bedingungen und Auflagen der Schutz des Grundwassers sichergestellt werden kann, vom Regierungspräsidenten in Kassel erteilt werden. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, haben die zuständigen unteren Wasserbehörden die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden.

Kassel, 26. 10. 1966

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 3)
gez. Schneider
StAnz. 50/1966 S. 1588

1199 WIESBADEN

Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kinzig vom 17. 9. 1963 (StAnz. 1965 S. 497) gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 28. 10. 1966

I. Die Satzung vom 17. 9. 1963 (StAnz. 1965 S. 497) ist wie folgt geändert und ergänzt worden:

§ 17 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Verbandsversammlung fallen und nicht wegen ihrer Wichtigkeit eines Beschlusses dieser Organe bedürfen.
2. Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Verpflichtungsgeschäfte des Verbandes bedürfen der Schriftform und sind vom Vorstandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. Der Vorstandsvorsteher hat den Vorstand in angemessenen Zeitabständen über seine Geschäfte zu unterrichten.

§ 24 Geschäftsführung

1. Der Verband hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
2. Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes.
3. Die Geschäftsführung vertritt den Verband in Geschäften der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann im übrigen die Geschäftsführung zur Vertretung des Verbandes für bestimmte Fälle bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Form des § 17, Absatz 2, Satz 2.
4. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so vertreten sie den Verband gemeinsam. Die Vertretung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Vorstand geregelt.
5. Die Geschäftsführung ist befugt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und beratend ohne Stimmrecht mitzuwirken.

§ 25 Dienstkräfte

Der Vorstand kann im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung Bedienstete einstellen und einzelnen Personen Sonderaufträge erteilen.

II. Auf Grund der Einfügung des § 25 ergeben sich folgende Änderungen in der Paragraphen-Numerierung:

§ 26 = früher § 25, § 27 = früher § 26, § 28 = früher § 27, § 29 = früher 28, 30 = früher 29, § 31 = früher § 30, § 32 = früher § 31.

Wiesbaden, 24. 11. 1966

Der Regierungspräsident
III 5 a — 5180
StAnz. 50/1966 S. 1590

1200

Auflösung des Rindvieh-Versicherungsvereins aG in Odersbach

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 30. Januar 1966 beschlossenen Auflösung des Rindvieh-Versicherungsvereins aG Odersbach die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 3. 10. 1966

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 87/66
StAnz. 50/1966 S. 1590

1201

Auflösung der Kranken-Unterstützungskasse aG in Niederh Höchststadt a. Ts.

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 11. Mai 1966 beschlossenen Auflösung der Kranken-Unterstützungskasse (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) Niederh Höchststadt a. Ts. die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 16. 9. 1966

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 79/66
StAnz. 50/1966 S. 1590

1202**Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Schweine-Versicherungsvereins aG in Niederdielen**

Auf Grund der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (VAG) vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich dem Schweine-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sitz in Niederdielen, unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 VAG die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes.

Gleichzeitig genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 21. 1. 1966 beschlossene Satzung.

Wiesbaden, 21. 11. 1966

Der Regierungspräsident

I 1 a — 5 — Az. 39 c Tgb.Nr. 105/66
St.Anz. 50/1966 S. 1591

1203**Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Rindviehversicherungsvereins VVaG in Niederdielen**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), erteile ich dem Rindvieh-Versicherungsverein VVaG mit dem Sitz in Niederdielen unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 VAG die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes.

Gleichzeitig genehmige ich die von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. Februar 1966 beschlossene Satzung.

Wiesbaden, 19. 9. 1966

Der Regierungspräsident

I 1 a — 5 — Az.: 39 c Tgb.-Nr.: 81/66
St.Anz. 50/1966 S. 1591

1204**Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG)**

Die Erstaussfertigung der Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 HHG des Günter Knackstedt, geb. am 29. 7. 1929 in Berlin, wohnhaft gewesen in Frankfurt (Main), Mammolshainer Str. Nr. 44, jetzt wohnhaft in Bad Godesberg, Am Lenkert 15, ausgestellt am 3. März 1956 vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Az.: I 4 — 58c 12-21 Nr. 381 —, wird hiermit für ungültig erklärt, da sie in Verlust geraten ist.

Wiesbaden, 15. 11. 1966

Der Regierungspräsident

I 8a — 58c 12—21 Nr. 381
St.Anz. 50/1966 S. 1591

1205**Aufhebung der Heintzmann'schen Familienstiftungen**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) hebe ich die folgenden Familienstiftungen:

Dr. jur. Heinrich Heintzmann'sche Familienstiftung für Söhne in Wiesbaden,

Dr. jur. Heinrich Heintzmann'sche Familienstiftung für Töchter in Wiesbaden,

Dr. jur. Heinrich Heintzmann'sche Familienstiftung für Erholungsbedürftige in Wiesbaden,

auf Antrag des Notvorstandes Dr. Karl Zuschlag, Rechtsanwalt und Notar, Kassel, mit Wirkung vom 26. September 1966 auf.

Das Vermögen der Stiftungen ist im Sinne des Familien-schlusses vom 28. 4. 1966 zu verwenden.

Wiesbaden, 26. 9. 1966

Der Regierungspräsident

I 1 a — 5 — Az. 25 d 04.11 Tgb. Nr. 47/66
St.Anz. 50/1966 S. 1591

Buchbesprechungen

Verwaltungsrecht III (Ordnungs- und Leistungsrecht, Verfahrens- und Prozeßrecht). Ein Studienbuch von Hans J. Wolff, o. Professor an der Universität Münster, 1966. XXXVI, 491 S. 8°. Kartiert 20,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Mit diesem III. Band der Darstellung hat Wolff nunmehr sein bekanntes Verwaltungsrechtslehrbuch inhaltlich abgeschlossen. Der I. Band (Allgemeine Grundlagen und Lehren des Verwaltungsrechts einschließlich des Rechts der öffentlichen Sachen und der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen) liegt bereits in 6. Auflage (besprochen in St.Anz. 1965 S. 632) vor. Ebenso hat auch der II. Band (Organisationsrecht, Kommunal- und Anstaltsrecht sowie Beamtenrecht) längst seine Anerkennung und Beachtung gefunden (besprochen in St.Anz. 1963 S. 133). Band III enthält das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht und seine wichtigen besonderen Zweige (Verkehrs-, Versammlungs-, Presse-, Gesundheits-, Verkehrs-, Gewerbe- und Baurecht), die allgemeinen Grundlagen des Leistungsverwaltungsrechts mit Überblicken über das Recht der Sozialversicherung, der Sozialversorgung, der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Förderungs-(Subventions-)verwaltung, sodann das allgemeine und einige besondere Verwaltungsverfahren, die Verwaltungskontrollen einschließlich des staatlichen und des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie schließlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Verwaltungsprozeß.

Diese Aufzählung zeigt, daß hier eine ganze Reihe von Einzelgebieten abgehandelt sind, die selbst bei gedrängtester Darstellung und rationellster Konzeption doch zweifelsfrei den Rahmen eines „Kurziehbuchs“ sprengen müssen. So kommt das Gesamtwerk denn auch auf rund 1400 Seiten, obwohl der Verfasser alles tut, um im Kleindruck und mit Abkürzungen so viel Platz wie nur irgend möglich zu sparen. Immerhin sind damit — ohne scharfe Trennung des Allgemeinen und der sogenannten Besonderen Teile — die üblicherweise im akademischen Unterricht und in den Referendar- oder Assessor-Prüfungen berücksichtigten, praktisch wichtigsten Materien des Verwaltungsrechts (mit Ausnahme des Finanz- und des Wehrrechts) in einem Werk zusammengefaßt und im Text sowie durch ein ausführliches Sachverzeichnis untereinander in Verbindung gebracht.

Auch im III. Band behält Wolff auch die Bearbeitungsmethode der beiden ersten Bände bei. Der Stoff ist straff gegliedert, das positive Recht geradezu minutiös systematisiert, die Darstellung terminologisch eigenwillig, aber zugleich von bewundernswürdiger Klarheit der Begriffsbildung.

Eines der Schwergewichte des III. Bands liegt auf dem Polizei- und Ordnungsrecht. Trotz der ländermäßigen Rechtsverschiedenheiten gewinnt der Leser hier einen guten Überblick über die Materie.

Sehr zu begrüßen ist es, daß Wolff sodann im Rahmen des Kapitels über die Leistungsverwaltung eine geschlossene Darstellung des Rechts der Sozialversicherung, der Sozialversorgung, der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Subventionierungen gibt. Hier kommt der Student endlich in den Besitz eines wissenschaftlichen Abrisses des Sozialrechts, das auch heute noch in der juristischen Ausbildung allzu gering geschätzt wird.

Der letzte Teil des Werks, der dem Verwaltungsverfahren und dem Verwaltungsrechtsschutz gewidmet ist, ist gleichfalls für Lehrzwecke

wie für den praktischen Gebrauch von großer Bedeutung, da geeignete Kurzdarstellungen dieser Materien Seitenheftwert besitzen. Behandelt sind im Rahmen des Verwaltungsverfahrensrechts das allgemeine und das förmliche Verwaltungsverfahren, das Raumplanungsverfahren sowie das Verfahrensrecht zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und das Verwaltungsverwaltungsverfahren. Der von einer Bund-Länder-Kommission verfaßte Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes ist an vielen Stellen ausgewertet.

Den pädagogischen Nutzwert des Wolffschen Lehrbuchs wird man trotz seiner manchmal geradezu erdrückenden Detailfülle nicht ernstlich in Zweifel ziehen können; letztere wird durch die klare Gliederung des Stoffs reichlich aufgewogen. Daß Wolff darüber hinaus auch dem Praktiker viel zu geben weiß, wird jeder bezeugen, der seine verwaltungsrechtlichen Kenntnisse bei Wolff zu vervollkommen und vertiefen sucht. Dieser Band ist längst zu einem unentbehrlichen Helfer der Pädagogik und Praxis geworden. Deshalb wird seinem III. Band sicherlich weite Verbreitung und manche weitere Auflage beschieden sein.

Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Schwerbeschädigtengesetz, Unterhaltsbeihilfengesetz, Heimkehrergesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz sowie Durchführungsgesetz und Verwaltungsvorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 3. Ergänzungslieferung Juni 1966. 366 Seiten kl. 8°. In Schlaufe 9,90 DM. Grundwerk, ergänzt bis Juni 1966. Rund 900 Seiten kl. 8°. In Leinenordner 13,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die neueste Ergänzungslieferung bringt die Textsammlung auf den Stand der Gesetzgebung vom 30. Juni 1966. Die vorige Ergänzungslieferung ist im St.Anz. 1965 S. 181 besprochen worden. Inzwischen ist die Verordnung zur Kriegsoffiziersfürsorge neu gefaßt worden. Er sind das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 und die DVO zu § 19 Abs. 1 BVG vom 5. August 1965 ergangen. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz wurden dem angepaßt. Sie mußten folglich ebenfalls in dieser Ergänzungslieferung neu gebracht werden.

Auch auf dem Gebiete des Rechts der Soldatenversorgung sind neue Vorschriften ergangen, die in die Sammlung eingefügt werden. Die Änderungen durch das Gesetz vom 4. Oktober 1965 und die DVO zu §§ 4, 5 und 5a SVG vom 26. Oktober 1965 betreffen insbesondere die Vorschriften über den allgemeinberuflichen Unterricht und über die Fachausbildung der Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die nach § 4 Abs. 1 SVG Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht auf Kosten des Bundes haben. Wegen dieser Änderungen wird demnächst auch die Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen, auf die in Anm. 1 zu § 4 SVG hingewiesen ist, geändert werden (vgl. die Bundesratsdrucks. 470/66).

Neben diesen Änderungen arbeitet die Ergänzungslieferung auch weitere neue Vorschriften in die Textsammlung ein.

Regierungsdirektor Dr. R e u ß

Gerichtsangelegenheiten

3771 Güterrechtsregister

GR 1190 — 3. 11. 1966: Lampatzer, Karl Franz Anton Theresia, Chemieingenieur, Oberursel (Taunus), Dornbachstraße 35, und Elisabeth, geb. Glas, daselbst.

Durch Vertrag vom 29. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1191 — 15. 11. 1966: Giese, Dietrich Eckardt Friedolin, Kraftfahrer, Bad Homburg v. d. H., Frankfurter Landstraße 138, und Eleonore Elfriede, geb. Weber, daselbst.

Durch Vertrag vom 1. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 11. 1966

Amtsgericht

3772

41 GR 1040 — 29. 11. 1966: Kfm. Angestellter Franz Michael Juraske und Irmgard Gertrud, geb. Fischer, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 21. 10. 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 30. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

3773

41 GR 1039 — 29. 11. 1966: Kaufmann Abraham Herzlinger und Ehefrau Hanna, geb. Gruber, in Hanau, haben durch Vertrag vom 20. 9. 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 30. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

3774

Neueintragung

GR 291: Geschäftsführer Siegfried Klein und dessen Ehefrau Erna Klein, geb. Selmikat, in Neustadt (Odw.).

Durch Vertrag vom 1. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6128 Höchst (Odw.), 1. 12. 1966

Amtsgericht

3775

GR 165: Betriebswirtschaftler Gerhard Karlfried Gustav Schumann und Elisabeth Charlotte Schumann, geb. Erbroth, beide in Stadt Allendorf, Albert-Schweitzer-Straße 11-12.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juli 1966 haben die Eheleute den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft aufgehoben.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 9. 11. 1966

Amtsgericht

3776

GR 166: Buchhändler Johann Josef Albin Schwarz und Anna Helene Schwarz, geb. Braun, beide in Stadt Allendorf, Niederkleiner Straße 19.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 10. 11. 1966

Amtsgericht

3777

GR 257 — 7. 11. 1966: Eheleute: Kaufmann Otto Koch, Sachsenhausen, Schulstraße 1, und Ehefrau Helga Koch, geb. Friederici, Sachsenhausen, Schulstraße 1.

Durch notariellen Vertrag vom 2. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 28. 11. 1966

Amtsgericht

3778

GR 257 A — 7. 11. 1966: Verlobte: Kaufmann Reinhard Hein, wohnhaft in Korbach, Herbstbreite 8, und kfm. Angestellte Hiltrud Blankenburg, wohnhaft in Korbach, Tränkestraße 18.

Durchnotariellen Vertrag vom 28. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 28. 11. 1966

Amtsgericht

3779

GR 258 A — 7. 11. 1966: Eheleute: Bäcker- und Konditormeister Wilfried Weber und Frau Ursula Weber, geb. Bosbach, beide wohnhaft in Korbach, Itterstraße 12.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Okt. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 30. 11. 1966

Amtsgericht

3780

GR 258 — 7. 11. 1966: Eheleute: Schreinermeister August Juppe, Korbach, Biloner Landstraße 9, und Ehefrau Lina Juppe, geb. Hildebrand, wohnhaft ebenda.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 30. 11. 1966

Amtsgericht

3781

GR 289: Former Heinrich Stunz und Ehefrau Anna Irmgard Stunz, geb. Schwalm, in Breitenbach am Herzberg.

Durch Vertrag vom 8. Oktober 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 1. Dez. 1966

6435 Oberaula, 1. 12. 1966

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

3782

GR 133: Bauunternehmer Ottmar Wilhelm Schütz und Marie Anna, geb. Meitner in Gaudernbach (Oberlahnkreis).

Durch Vertrag vom 18. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6251 Runkel (Lahn), 29. 11. 1966

Amtsgericht

3783

Neueintragung

Rü GR 183: Durch Ehevertrag vom 1. November 1966 haben die Eheleute Paul Strube, Schießmeister, in Rüsselsheim, und Gertrud Strube, geb. Foermes, daselbst, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 23. 11. 1966

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

3784 Neueintragungen

3 GR 341: Eheleute: Kaufmann Reinhold Freiheit und Martha Katharina Freiheit, verw. Liersch, geb. Wambach, beide in Hess.-Lichtenau wohnhaft.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Aug. 1966 haben die Eheleute den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 14. 11. 1966

Amtsgericht

3785

3 GR 342: Kaufmann Wilhelm Helwig und Hella, geb. Schmidt, in Küchen.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 14. 11. 1966

Amtsgericht

3786 Vereinsregister

Neueintragung

6 VR 198 — 1. 12. 1966: „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“, in Eschwege.

344 Eschwege, 2. 12. 1966

Amtsgericht

3787 Neueintragungen

VR 447 — 28. 11. 1966: Segel- und Motorbootclub Gießen; Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 448 — 28. 11. 1966: Oberhessischer Anwaltsverein; Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 30. 11. 1966

Amtsgericht

3788 Neueintragung

41 VR 281 — 29. 11. 1966: Angelsportverein Bruchköbel 1965, eingetragener Verein; Sitz: Bruchköbel.

645 Hanau, 30. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

3789

VR 117 — 30. Nov. 1966. Aar-Gesangverein 1864 e. V., Herbornseelbach; Sitz: Herbornseelbach (Dillkreis).

Die Satzung ist am 15. Juli 1966 errichtet.

6348 Herborn (Dillkreis), 30. 11. 1966

Amtsgericht

3790 Neueintragung

VR 72 — 1. 12. 1966: „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“, Kreisvereinigung Lauterbach.

Die Satzung ist am 26. 9. 1966 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, und im Verhinderungsfalle des 1. oder 2. Vorsitzenden der Kassenverwalter bzw. der Schriftführer.

642 Lauterbach (Hessen), 1. 12. 1966

Amtsgericht

3791 Neueintragung

VR 413 — 28. November 1966: Schützenverein 1952; Sitz Göttingen.

355 Marburg (Lahn), 28. 11. 1966

Amtsgericht

3792 Vergleiche — Konkurse

1 Na 3/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. Februar 1964 verstorbenen Kaufmanns Hans Bernhard Schattauer, zuletzt wohnhaft in Stierstadt (Taunus), Taunusstraße 63, Inhaber der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Main), unter 71 HRA 9128 eingetragenen Firma Eisen-Handelsgesellschaft Jacob & Co. Nachfolger, Hans Bernhard Schattauer, in Frankfurt (Main), Moselstraße 15, wird dem Konkursverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, eine weitere Vergütung von 1050,90 DM festgesetzt.

638 Bad Homburg v. d. H., 28. 11. 1966

Amtsgericht

3793**Bekanntmachung**

81 N 83/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Johann Baldauf Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main) findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt (Main), Abt. 81 (Aktenzeichen 81 N 83/64), niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt DM 32 830,40, hiervon sind bevorrechtigt DM 17 740,05. Es ist ein Massebestand von DM 1 908,33 verfügbar. Hiervon gehen noch ab die notwendigen Kosten und Auslagen.

6 Frankfurt (Main), 30. 11. 1966

Der Konkursverwalter:
Brauburger
Steuerberater

3794

81 N 405/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 8. 1964 in Frankfurt am Main verstorbenen Herbert Frantisek Fischer, zuletzt wohnhaft Biedenkopfer Weg 72, Inhaber der Firma Herbert Fischer, Registrierkassen, Frankfurt am Main, Elektronstraße 100, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind nach Vorauszahlung der Vorrechtsgläubiger der Rangklasse 1 DM 16 988,62 abzüglich der Masseverbindlichkeiten verfügbar. Zu berücksichtigen sind noch Vorrechtforderungen in Höhe von DM 125 948,04.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt am Main auf.

6 Frankfurt (Main), 29. 11. 1966

Der Konkursverwalter:
Rieke
Rechtsanwalt

3795**Beschluß**

81 N 405/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 8. 1964 in Frankfurt (Main) verstorbenen Herbert Frantisek Fischer, zuletzt wohnhaft Biedenkopfer Weg 72, Inhaber der Fa. Herbert Fischer, Registrierkassen, Frankfurt (Main), Elektronstraße 100, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 6. Januar 1967, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger

Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter Dr. Pallasky wird die Vergütung auf DM 6 000,—, werden die Auslagen auf DM 95,—, festgesetzt. Für den Konkursverwalter Rechtsanwalt Rieke wird die Vergütung auf DM 200,— festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 23. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3796**Beschluß**

81 N 83/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Johann Baldauf GmbH, Bauunternehmen, Frankfurt (Main), Nibelungenallee 25, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 13. Januar 1967, um 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 3000,—DM, Auslagen: 169,40 DM.

6 Frankfurt (Main), 25. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3797**Beschluß**

6 N 14/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gebr. Georg und Heinz Euler in Gießen, Hammstraße 1, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 4. Januar 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 126, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1.656,90 festgesetzt.

63 Gießen, 25. 11. 1966

Amtsgericht

3798

43 N 40/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Küllmer, Gießen, Weserstraße 10, ist am 28. November 1966, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Paul Otto, Gießen, Ostanlage 16.

Konkursforderungen sind bis zum 29. Dezember 1966 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 29. Dezember 1966, um 15.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 20. Januar 1967, um 15.00 Uhr, Amtsgericht, Zimmer 130.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den

Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Dezember 1966 anzeigen.

63 Gießen, 28. 11. 1966

Amtsgericht

3799

50 VN 3/66 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Hermann Halbbrondt, Kassel-Kirchditmold, Zentralfenstraße 35, hat durch einen am 29. November 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schuman, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

35 Kassel, 29. 11. 1966

Amtsgericht

3800**Beschluß**

9 VN 2/66 — Vergleichsverfahren: Die Firma Offene Handelsgesellschaft Wilhelm Herr, in Niederreifenberg (Taunus), Hauptstraße 32, Eisen- und Metallwarenfabrik, hat mit einem am 25. November 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

624 Königstein (Taunus), 1. 12. 1966

Amtsgericht

3801**Beschluß**

5 VN 1/66 — Vergleichsverfahren: Die Drogistin Taben Lachmann aus Urberach, Dieburger Straße 7, — Inhaberin der Drogerie Lachmann in Urberach — hat durch einen am 28. 11. 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichs der Rechtsanwalt Heußel in Langen, Darmstädter Straße, zum vorläufigen Verwalter bestimmt.

607 Langen, 28. 11. 1966

Amtsgericht

3802**Beschluß**

6 N 9/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Ingrid Faßbender, geb. Schneider, in Límburg (Lahn), Unterheide 13, wird heute, am 25. November 1966, um 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt und Notar Werner Laux in Límburg (Lahn) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Dezember 1966 bei dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die

Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigeraussschusses und eingetretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 21. Dezember 1966, um 9.00 Uhr, Saal 14, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. Dezember 1966 Anzeige zu machen.

625 Limburg (Lahn), 25. 11. 1966

Amtsgericht

3803

7 N 2/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen des inzwischen verstorbenen Schlossermeisters Arthur Fischer, 355 Marburg, Frankfurter Straße 32, wird aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermin vom 13. 10. 1966 angenommene Zwangsvergleichsvorschlag durch rechtskräftigen Beschluß vom 13. Oktober 1966 bestätigt worden ist.

355 Marburg (Lahn), 18. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

3804

N 2/66: Konkursverfahren Gebr. Sträter oHG., Günterfürst, Rechtsanwalt Dr. Müller, Michelstadt, ist als Konkursverwalter ausgeschieden.

Konkursverwalter ist jetzt Steuerberater Dr. Hans Hatzel, Michelstadt, Rudolf-Marburg-Straße.

612 Michelstadt, 28. 11. 1966

Amtsgericht

3805

N 3/66 — Konkursverfahren: Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens VN 1/65 ist über das Vermögen der Firma Georg Mohr KG., Fertighausbau, in Unterschönmattenweg, am 1. August 1966, um 12.00 Uhr, der Anschlußkonkurs eröffnet worden.

Der Beschluß ist am 22. November 1966 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

Konkursverwalter: Immobilienmakler Albert Müller in Groß-Sachsen (Bergstr.), Landstr. 6; Tel.: 06 201 / 51 46.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 2. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zum 8. 12. 1965 berechnenden Betrag, beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 15. 12. 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wald-Michelbach, Ludwigstraße 32, Zimmer 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. 12. 1966 anzeigen.

6948 Wald-Michelbach, 1. 12. 1966

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3806

Beschluß

6 K 4/66: Das im Grundbuch von Steinbach, Band XIX, Blatt 976, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinbach, Flur I, Flurstück 565/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 21, Größe 4,14 Ar,

soll am 9. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., auf der Steinkaut 10/12, Zimmer 103, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Margot Bender, geb. Wolf, Steinbach (Taunus), Gasthaus „Zur neuen Welt“, jetzt wohnhaft: 6251 Hasselbach (Taunus), Feldbergstraße 14.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 24. 11. 1966

Amtsgericht

3807

Beschluß

4 K 18/66: Das im Grundbuch von Neu-hof, Bezirk Untertaunus, Band 23, Blatt 668, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-hof, Flur 40, Flurstück 5/4, Lieg.-B. 598, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 7,59 Ar,

soll am 13. Februar 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute: Graphiker Franz Paul Heun und Maya Heun, geb. Theidigsmann, Wiesbaden, jetzt Neu-hof, als Miteigentümer, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 28. 10. 1966

Amtsgericht

3808

K 6/66: Das im Grundbuch von Klein-Karben, Band 27, Blatt 1395, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 9, Flurstück 187, Hof- und Gebäudefläche, am Steinkreuz, Größe 6,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Januar 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Februar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ute Freidel, 623 Sulzbach, Schwalbacher Straße 21, b. Geiß.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 30. 11. 1966

Amtsgericht

3809

K 15/66: Die im Grundbuch von Niedereisenhausen, Band 28, Blatt 1039, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 13, Flurstück 62/3, Bauplatz (jetzt Hof- und Gebäudefläche), auf der Au, Größe 4,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 13, Flurstück 62/3, Hof- und Gebäudefläche, Hutung, Größe 8,20 Ar, auf der Au, Größe 11,86 Ar,

sollen am Montag, dem 23. Januar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt und Baubetreuer Reinhold Husemann in Niedereisenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 28. 11. 1966

Amtsgericht

3810

K 31/66: Das im Grundbuch von Kefenrod, Band 10, Blatt 701, eingetragene und in der Gemarkung Kefenrod gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 448/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 3, Größe 6,30 Ar,

soll am 25. Januar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Willi Redling in Kefenrod und dessen Ehefrau Anna, geb. Politsch, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a ZVG festgesetzt auf 38 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 8. 11. 1966 **Amtsgericht**

3811

K 9/65: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 3, Blatt 238, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Dieburg, Flur 9, Flurstück 176, Ackerland, in der hinteren Stillerde, Größe 13,25 Ar,

und die im Grundbuch von Dieburg, Band 21, Blatt 1899, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 1, Flurstück 10 1/10, Grabgarten, hinter dem Häfner, Größe 1,44 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 1, Flurstück 11 3/10, Hofreite, daselbst, Größe 3,12 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Dieburg, Flur 1, Flurstück 12 5/10, Grabgarten, daselbst, Größe 1,91 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Dieburg, Flur 1, Flurstück 13 8/100, Bauplatz, daselbst, Größe 1,51 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Dieburg, Flur 9, Flurstück 175, Ackerland, in der hinteren Stillerde, Größe 35,38 Ar,

sollen am 30. Januar 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Diehl, Christine, geb. Appel, Witwe des Nikolaus Diehl des Zweiten, zu 1/2;
b) Diehl, Christian, in Amerika, zu 1/20;
c) Bischoff, Margareta, geb. Diehl, Ehefrau des Christian Bischoff, in Baiersbrunn, zu 1/20; d) Häffner, Eva, geb. Diehl, Ehefrau des Georg Häffner, zu 1/20;
e) Diehl, Georg, zu 1/20; f) Diehl, Andreas, in Berlin, zu 1/20; g) Quick, Katharina, geb. Diehl, Ehefrau des Peter Quick, in Offenbach (Main), zu 1/20;
h) Diehl, Wilhelm, zu 1/20; i) Diehl, Jakob, in Alheim, zu 1/20; k) Vogel, Johanne, geb. Diehl, 2. Ehefrau des Heinrich Georg Vogel, zu 1/20; l) Vogel, Adam, m) Vogel, Johanna, n) Vogel, Elisabetha, Kinder 1. Ehe des Heinrich Georg Vogel, l, m und n Gesamtgut der Erbengemeinschaft zu 1/20.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 28. 11. 1966 **Amtsgericht**

3812

Beschluß

8 K 31/66: Die im Grundbuch von Dillenburg, Band 50, Blatt 1931 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Flur 14, Flurstück 87/32, Lieg.-B. 2058, Hof- und Gebäudefläche, Oranienstraße 10, Größe 1,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dillenburg, Flur 14, Flurstück 86/32, Hof- und Gebäudefläche, Oranienstraße 12, Größe 5,04 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dillenburg, Flur 14, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Oranienstraße 18, Größe 4,32 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Dillenburg, Flur 14, Flurstück 155/26, Hof- und Gebäudefläche, Oranienstraße 16, Größe 2,20 Ar,

sollen am 8. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Ernst Rompf jun., in Dillenburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu lfd. Nr. 1 auf 137 130,— DM; zu lfd. Nr. 2 auf 107 490,— DM; zu lfd. Nr. 8 auf 103 070,— DM; zu lfd. Nr. 10 auf 69 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 28. 11. 1966 **Amtsgericht**

3813

84 K 65/66: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 42, Band 20, Blatt 770, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung 42, Flur 4, Flurstück 125/33, Hofraum, Oberhöchstädter Weg 3, Größe 0,77 Ar, Flur 4, Flurstück 126/5, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 11,40 Ar,

am 15. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 9. 66 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Antonie Stercklen, geb. Koch, Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1 auf	14 580,— DM
lfd. Nr. 2 auf	215 290,— DM

Sa.: 230 500,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 24. 11. 1966 **Amtsgericht, Abt. 84**

3814

Beschluß

44 K 34/61: Das im Grundbuch von Gießen, Band 346, Blatt 13 497, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 283/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 25, Größe 3,53 Ar,

soll am 14. März 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. November 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Selig Weißmann, in Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 298 000,— DM (Bl. 485 d. A.).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 24. 11. 1966 **Amtsgericht**

3815

5 K 1/65: Die im Grundbuch von Bicken, Band 15, Blatt 528, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 7, Gemarkung Bicken, Flur 13, Flurstück 30, Ackerland, Unten im Seelbach, Größe 9,40 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Bicken, Flur 31, Flurstück 40, Ackerland, Gegen Reizegrube, Größe 15,42 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Bicken, Flur 16, Flurstück 78, Ackerland und Wald, Obig Ungersborn, Größe 9,65 Ar,

Nr. 16, Gemarkung Bicken, Flur 7, Flurstück 64, Wiese, Vor Streibbäumen, Größe 7,36 Ar,

Nr. 17, Gemarkung Bicken, Flur 16, Flurstück 77, Ackerland und Wald, Obig Ungersborn, Größe 10,00 Ar,

Nr. 18, Gemarkung Bicken, Flur 22, Flurstück 237/112, Hof- und Gebäudefläche, Burggraben 12, Größe 3,56 Ar,

sollen am 9. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Westwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kraftfahrers Wolfgang Kündgen, Elfriede, geb. Enners, in Bicken.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 39 auf 338,40 DM;

lfd. Nr. 13, Flur 31, Flurstück 40 auf 246,70 DM;

lfd. Nr. 15, Flur 16, Flurstück 78 auf 77,20 DM;

lfd. Nr. 16, Flur 7, Flurstück 64 auf 500,— DM;

lfd. Nr. 17, Flur 16, Flurstück 77 auf 80,— DM;

lfd. Nr. 18, Flur 22, Flurstück 237/112 auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 1. 12. 1966 **Amtsgericht**

3816

Beschluß

K 8/66: Die im Grundbuch von Ehringshausen (Krs. Alsfeld), Band 11, Blatt 346, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehringshausen, Flur 1, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Lindenplatz 6, Größe 7,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehringshausen, Flur 1, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Lindenplatz 6, Größe 5,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ehringshausen, Flur 18, Flurstück 30, Ackerland, im Dorf, Größe 53,87 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ehringshausen, Flur 18, Flurstück 42, Ackerland, auf dem Habertshäuser Berg, Größe 100,79 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ehringshausen, Flur 20, Flurstück 11, Grünland, in der Mehlbach, Größe 153,20 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ehringshausen, Flur 1, Flurstück 20/2, Grünland, im Dorf, Größe 4,00 Ar,

sollen am 1. März 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg (Krs. Alsfeld), Zimmer Nr. 2, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Oktober 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wilhelm Krug, Ehringshausen (Krs. Alsfeld),
2. Marie Brandmüller, geb. Krug, Mainz-Gonsenheim, Kästrichstraße 16,
3. Karl Krug, Ettlingen b. Karlsruhe, Pappelweg 42,
4. Heinrich Krug, Spielberg b. Karlsruhe,
5. Tilli Schindler, geb. Krug, Alsfeld, Mainzer Gasse,
6. Willi Krug, Ehringshausen, Lindenplatz 6,

7. Erika Grunert, geb. Krug, Alsfeld, Untere Fulder Gasse 3,
8. Hildegard Krug, Mainz-Gonsenheim, Kästrichstraße 16,
in ungeteilter Erbgemeinschaft (Gesamtgut der beendeten Gütergemeinschaft).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 1 auf 5000,— DM; Grundstück lfd. Nr. 2 auf 25 000,— DM; Grundstück lfd. Nr. 3 auf 3000,— DM; Grundstück lfd. Nr. 4 auf 4000,— DM; Grundstück lfd. Nr. 5 auf 7000,— DM; Grundstück lfd. Nr. 6 auf 1000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 23. 11. 1966

Amtsgericht

3817

Beschluß

2 K 14/65: Das im Grundbuch von Flörsheim (Main), Band 32, Blatt 1452, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Flörsheim, Flur 10, Flurstück 37/1, Lieg.-B. 440, Geb.-B. 1337, Hof- und Gebäudefläche, Malerschütz-Straße 15, Größe 1,75 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Febr. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Frieda Schreiber, verw. Thon, geb. Quaiser, in Flörsheim (Main), zur Hälfte; b) Frieda Schreiber, verw. Thon, geb. Quaiser, in Flörsheim (Main); Karl Schultheis, daselbst; Elly Katharina Hechler, geb. Schultheis, daselbst; Elfriede Maria Halfmann, geb. Schultheis, daselbst; in Erbgemeinschaft zur anderen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 51 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 24. 11. 1966

Amtsgericht

3818

51 K 105/66: Das im Grundbuch von Simmershausen, Band 24, Blatt 733, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Simmershausen, Flur 17, Flurstück 57/38, Lieg.-B. 715, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlenweg 7, Größe 6,97 Ar,

soll am 9. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Oktober 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Schmied Horst Peters, b) dessen Ehefrau Erika Peters, geb. Landgrebe, beide in Simmershausen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 29. 11. 1966

Amtsgericht

3819

51 K 32/66: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Obervellmar, Band 23, Blatt 716, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 51/15, Lieg.-B. 139, Hof- und Gebäudefläche, Heideweg 31, Größe 9,71 Ar,

soll am 24. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. April 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Eberhardt, in Obervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 25. 11. 1966

Amtsgericht

3820

5 K 6/66: Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen die in Stadt Allendorf belegen, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3082, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am Donnerstag, dem 2. Februar 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 651/1, Hof- und Gebäudefläche, der Buchwald, Größe 26,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 44, Flurstück 651/4, Hofraum, daselbst, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 44, Flurstück 651/5, Hofraum, daselbst, Größe 1,01 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 44, Flurstück 651/6, Hofraum, daselbst, Größe 1,87 Ar,

Der Zwangsvolleistreibungsvermerk ist am 14. März bzw. am 24. Mai 1966 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Hans Geus und dessen Ehefrau Elisabeth Geus, geb. Müller, in Stadt Allendorf, Industriegelände Nr. 654, — je zu 1/2 — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 17. 8. 1966 ist gem. § 74a ZVG der Wert der gesamten Grundstücke auf 203 383,— DM (i. W. Zweihundertdreitausenddreihundertdreißig Deutsche Mark) festgesetzt worden. Die Grundstücke bilden eine unlösbare wirtschaftliche Einheit und können deswegen nur gesamt ausbezogen werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 24. 11. 1966

Amtsgericht

3821

Beschluß

7 K 16/66: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Biblis, Band 75, Blatt 4148, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur I, Flurstück 494, Hof- und Gebäudefläche, Enggasse 2 + 4, Größe 3,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Nov. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Weyerich, geb. Hebling, in Biblis.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 832,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 25. 11. 1966

Amtsgericht

3822

K 2/65: Das im Grundbuch von Obermoos, Band 12, Blatt 525, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Obermoos, Flur 9, Flurstück 24/1, Wald(Holzung), der große Maßborn, Größe 157,70 Ar,

soll am 12. April 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer 103 (Sitzungsaal), durch Zwangsvolleistreibung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Diplomvolkswirt Dr. Helmut Lang, in Bad Hersfeld.

Der Wert des zu versteigernden Grundstücks ist festgesetzt auf 36 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 28. 11. 1966

Amtsgericht

3823

7 K 26/65: In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsvolleistreibung des im Grundbuch von Lohra, Blatt 1238, auf den Namen des Verkaufsfahrers Gerhard Hannig, Lohra, eingetragenen Grundstücks wird der für den 2. Februar 1967 bestimmte Versteigerungstermin aufgehoben.

355 Marburg (Lahn), 29. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

3824

7 K 12/65: Die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 88, Blatt 3449, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 7, Nr. 64/1, Lieg.-B. 1681, Hof- und Gebäudefläche, Im großen Ahl, Größe 14,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürgel, Flur 7, Nr. 62/2, Lieg.-B. 1681, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 7,27 Ar,

sollen am Mittwoch, den 25. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offen-

bach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (24. März 1965): Kaufmann Peter Jakob Scherer, in Offenbach (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 21. 10. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

3825

3 K 28/66: Das hälftige Eigentum an dem im Grundbuch von Wetzlar, Band 134, Blatt 5255, eingetragenen Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Dahlienweg, Größe 8,02 Ar,

soll am 15. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. September 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Feger Ehefrau Elfriede, geb. Kaschte in Wetzlar.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 56 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 30. 11. 1966

Amtsgericht

3826

1 K 10/65: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 43, Blatt 1435, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 18, Flurstück 30, Grünland, in der Weitzenkammer, Größe 14,03 Ar,

soll am 25. Januar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Friedrich Hopfeld in Kottbus, jetzt in Heuchelheim, Gießener Straße 64, b) Maurer Adolf Hopfeld in Großalmerode, jetzt in Kinzenbach, Gartenstraße, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 505,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 17. 11. 1966

Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

3827

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Errichtung des Überführungsbauwerkes „Am Soldatenfriedhof“ über den Main-Neckar-Schnellweg (BAB) in Bau-km 44.9 + 35.555 sollen vergeben werden.

- 3 400 cbm Bodenaushub
- 1 100 cbm Kiessandlieferung
- 670 qm Stahl- u. Spannbeton
- 51 t Beton- u. Spannstahl
- 310 qm Gußasphalt
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 20. 12. 1966 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 19. 1. 1967 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 9. 2. 1967.

Darmstadt, 29. 11. 1966

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

3828

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Erd-, Unterbau- und Dekendarbeiten der Anschlußstelle Pfungstadt im Zuge des Main-Neckar-Schnellweges sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 25 000 cbm Mutterbodenabtrag
- 90 000 cbm Erdmassenbewegung
- 20 000 qm Kiessandtragschicht 0,20 m stark
- 25 000 qm Bodenvermörtelung mit Zement
- 21 500 qm bit. Unterbau, Binder u. Teppichbelag
- 1 000 qm Leitstreifen und Mehrzweckspur in B 400
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 16. 12. 1966 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM portofrei zugestellt.

Zusendung bis 23. 12. 1966.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 12. 1. 1967 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 1. 3. 1967.

61 Darmstadt, 5. 12. 1966

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

3829

Darmstadt: Die Bauleistungen für:

- A) Unterführungsbauwerk „K 69“ (B 47) unter dem Main-Neckar-Schnellweg
- B) Rad- u. Fußweg „K 69a“
- C) Stützmauer „K 70a“

bei Bensheim sollen vergeben werden.

- | | |
|---------------------------------|----------------------------|
| zu A: 1 200 cbm Aushub | zu B: 450 cbm Erdaushub |
| 1 300 cbm Stahlbeton | 350 cbm Stahlbeton |
| 700 cbm Spannbeton d. Überbaues | 25 t Betonstahl |
| 150 t Betonstahl | und sonstige Nebenarbeiten |
| 35 t Spannstahl | |
| 1 050 qm Gußasphaltbelag | zu C: 3 500 cbm Aushub |
| und sonstige Nebenarbeiten | 1 100 cbm Auffüllkies |
| | 1 600 cbm Stahlbeton |
| | 110 t Betonstahl |
| | und sonstige Nebenarbeiten |

Bauzeit: 210 Werktage.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 23. 12. 1966 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 60,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 2. 2. 1967 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 23. 2. 1967.

61 Darmstadt, 29. 11. 1966

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

3830

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Erstellung des Unterführungsbauwerkes K 45 der B 426 von Pfungstadt nach Eberstadt in Bau-km (M-N-S) 30,7 + 13,025 und Bau-km B 426 7,7 + 07,731 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 000 cbm Baugrubenaushub
- 1 100 cbm Stahlbeton
- 590 cbm Spannbeton
- 700 qm Gußasphaltbelag
- 135 t Beton- u. Spannstahl
- und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 200 Werktage.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind ab sofort anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 5. 1. 1967 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 26. 1. 1967.

61 Darmstadt, 29. 11. 1966

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

3831

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3131 Ortsdurchfahrt Bellersheim, (Kr. Gießen)

sollen vergeben werden,

u. a. 370 cbm Erdbewegung
400 t Frostschutz 0/55
270 t Hartsteinschotter 55/75
3 400 qm Binder 0/18
3 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 20. 12. 1966 in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 39 312 unter Stichwort „OD Bellersheim“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 12. 1. 1967, um 11.15 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist 1. 3. 1967.

63 Gießen, 30. 11. 1966

Hessisches Straßenbauamt

3832

Wiesbaden: Die Bauleistungen für den Neubau eines Vorflutkanals für die Umgehungsstraße Königstein i. Ts. — Bad Soden i. Ts. im Zuge der Bundesstraße 8 sollen vergeben werden.

Leistungen:

1 500 cbm Rohrgrabenaushub
365 lfd. m Walzbetonrohrkanal ϕ 600 mm
9 Stck. Schächte.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 6830 Frankfurt-M., mit dem Kennwort „Vorfluter B 8“ einzuzahlen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Rhein-Main in 62 Wiesbaden, Kleiststr. 25, bis spätestens 9. 12. 1966 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Ausgabe der Unterlagen erfolgt ab 14. 12. 1966 während der Dienststunden.

Eröffnungstermin am 23. 12. 1966 um 11.00 Uhr im Sitzungssaal des Amtsgebäudes. Zuschlags- und Bindefrist: 23. 1. 1967.

62 Wiesbaden, 30. 11. 1966

Straßenneubauamt Rhein-Main
Wiesbaden

3833

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3073 Homberg—Ober-Ofleiden, Lkr. Aisfeld einschließlich OD Ober-Ofleiden sollen vergeben werden,

u. a. 5 000 cbm Erdbewegung
1 500 cbm Frostschutz
2 500 t Bit. Tragschicht 0/35
9 200 qm Binder 0/18
9 300 qm Asphaltfeinbeton 0/8
3 100 qm Gehwegbefestigung

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 20. 12. 1966 in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 39 312 unter Stichwort „OD Ober-Ofleiden“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 12. 1. 1967, um 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist 1. 3. 1967.

63 Gießen, 30. 11. 1966

Hessisches Straßenbauamt

3834

Anschluß des Flughafens Frankfurt (M.) an das öffentliche Straßennetz und Verlegung der B 43.

Frankfurt: Für vorstehendes Bauvorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz vorgesehen.

Es sind bauliche Maßnahmen an der Bundesstraße 43 im Bereich Unterschweinstiege, sowie an der Kapitän-Lehmann-Straße, der jetzigen Flughafenzufahrt und der Autobahnzufahrt beabsichtigt, außerdem sind Zufahrtstraßen beiderseits der Autobahn zur neuen Flughafenempfangsanlage geplant.

Das Autobahnamt Frankfurt (M.) ist mit dem Vorhaben beauftragt und bittet alle Betroffenen, unter Angabe ihrer Anschrift ihre Interessen bis zum 15. Januar 1967 darzulegen.

6 Frankfurt (Main), 29. 11. 1966

Autobahn Frankfurt (M.)
Münchener Straße 4—6

3835

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die nachstehenden Brückenbauarbeiten im Zuge der Verlegung der Bundesstraße 27 bei Leherz (Krs. Fulda) — Neubau einer Unterführung (BW 4a) in Baustat. 0,7 + 00, Brückenklasse 60 nach DIN 1072 + 200 kg/qm, STANAG 2021 MLG 100/50 t, Stahlbetonbrücke mit 1.W. = 9,75 m und 1.H. = mind. 4,50 m (Breite der Platte = 26,00 m) Kreuzungswinkel 100 g — vergeben werden.

Der Ausschreibung liegt ein Vorentwurf zugrunde, der den Unterlagen beigelegt wird. Die Ausführungszeichnungen, Detailzeichnungen, Statik usw. sind gegen besondere Vergütung vom AN in der Zeit vom 6. 2. — 10. 3. 1967 anzufertigen. Die Bauarbeiten sind zwischen dem 27. 3. 1967 und 30. 9. 1967 durchzuführen.

Die Bieter müssen den Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in 2facher und die Planunterlagen in 1facher Ausfertigung zum Preise von 10,— DM abgegeben. Dieser Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 10. Januar 1967 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 11. Februar 1967 festgelegt.

64 Fulda, 1. 12. 1966

Hessisches Straßenbauamt

Andere Behörden und Körperschaften

3836

Änderung der Satzung des Schulverbandes „Dreieich“ (Krs. Offenbach)

Auf Beschluß der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Dreieich“ vom 22. August 1966 stelle ich folgende Änderung der Satzung des Schulverbandes „Dreieich“ vom 1. 7. 1964 fest:

I.

1. In § 15 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Der durch die Aufnahme von Darlehen entstehende Fehlbetrag wird nach dem in Absatz 1 festgelegten Verhältnis von den Verbandsgliedern aufgebracht.“

2. Der bisherige Absatz 2 von § 15 wird Absatz 3.

II.

Diese Änderungen treten mit dem Tage nach Abschluß der Bekanntmachung in Kraft.

605 Offenbach, 17. 11. 1966

Der Landrat des Landkreises Offenbach
gez. Schmitt

3837

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1) Siegfried Pfaff, Darmstadt, Nr. 187 831; 2) Professor Dr. Dietrich Schultz, Darmstadt, wegen Sonderkonto Fakultät für Kultur und Staatswissenschaften Darmstadt, Nr. 4 027 342; 3) Wilhelm Päschel, Darmstadt, Nr. 733 100; 4) Wilhelm Päschel, Darmstadt, Nr. 761 210; 5) Gerhard Bassendowski, Messel, Nr. 2 300 331; 6) Alois Bremberger, Darmstadt, Nr. 2 500 850;

Ferner haben Herr Georg Ramge und Frau Marie, Seeheim, die Kraftloserklärung des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuche beantragt: 1) Hans Jürgen Ramge, Seeheim, Nr. 1 300 627.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 24. 11. 1966

STADT- UND KREISSPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

3838

Aufforderung: Die Erben des verstorbenen Herrn Christoph Balsler, Frau Marg. Balsler geb. Brück und Wilhelm Heinrich Balsler, Rödgen, Sudetenlandstr. 14 haben die Kraftloserklärung des nachstehenden Sparkassenbuches Nr. 010-16480 ausgestellt auf den Namen Christoph Balsler, Rödgen, beantragt.

Die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

63 Gießen, 25. 11. 1966

BEZIRKSSPARKASSE GIESSEN
Der Vorstand

3839

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. 144 - 29715 Erich Häuser, Lang-Göns
2. 145 - 000761 Ursula Simon, Kirchberg
3. 010 - 474953 Ursula Hohnhold geb. Sorg, Gießen

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

63 Gießen, 25. 11. 1966

BEZIRKSSPARKASSE GIESSEN
Der Vorstand

3841

Für unsere Steuerabteilung suchen wir zum 1. 1. 1967 einen

Sachbearbeiter

Wir bieten: 5-Tage-Woche, leistungsgerechte Bezahlung; zunächst nach BAT VII, bei Bewährung BAT VI b, soziale Zuwendungen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisausschnitten erbeten an

Gemeindevorstand 6055 Hausen
(Landkreis Offenbach/M.)

6055 Hausen (Kreis Offenbach/Main), 25. 11. 1966

3840

Aufforderung: Frau Theresia Rosa Baum, Ffm.-Zellsheim, Westhöchster Straße 72 hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 31-359 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 29. 11. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

Beilagenhinweis

„Preußischer Adler und Hessischer Löwe“ ist der Titel eines Prospektes, den der Verlag KULTUR UND WISSEN GMBH, Wiesbaden, dieser Ausgabe des StAnz. beigelegt hat. Wir bitten um Beachtung.

Lieben Sie gutes Brot?

Bockenheimer




Wer seine Gesundheit liebt, trinkt

auf alle Fälle

Hessen Quelle

ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

<p>DRUCK- UND VERLAGSHAUS</p> <p>PHIL. L. FINK KG</p> <p>GROSS-GERAU • TELEFON-Sa.-Nr. 811</p>	<p>Drucksachen für Behörden und Industrie in Buch- und Offsetdruck</p> <p>Spezialität: Broschüren Massendrucksachen</p>
<p>Josef Urbach — Seilerei</p> <p>Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61 Telefon 8 05 61</p> <p>Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäufen</p>	
<p>Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten</p> <p>HERRY BRECHT</p> <p>Großhandelshaus für Heimtextilien</p> <p>Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35 Fernruf: Sa.-Nr. 2 01 51</p>	
<p>WILLI HESS</p> <p>Maler-, Weißbinder- und Tapexierer-Geschäft</p> <p>6 Frankfurt am Main</p> <p>Melsunger Straße 1 • Telefon 45 26 92 - 45 16 64</p>	

 <p>1597</p> <p>FERDINAND FLINSCH</p> <p>liefert alle Papiere und Kartons für den Behördenbedarf</p>
<p>H. Osterhagen</p> <p>Tanküberprüfung Tankreinigung Kunststoffauskleidung</p> <p>Frankfurt/M. Mainzer Landstraße 691 Ruf (06 11) 38 21 53</p>

DAG-SCHULE Buchführung · Kostenrechnung · Bilanzwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank. 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieterung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.



Eine bessere Zukunft für die Teppichweber von Guadelupe



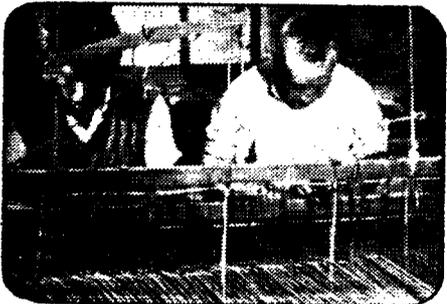
In Guadelupe (Mexiko) lebt man seit Generationen vom Teppichweben.



Einer im Dorf hat Sinn für Neuerungen: Gabriel Lopez.



Er färbt seine Wolle mit synthetischen Farbstoffen von Hoechst.



Noch stehen Spinnräder und Webstühle in behelfsmäßigen Räumen.



Für einen Teppich zahlt der Händler auf dem Markt 80 Pesos (25 DM).



Gabriel Lopez vertraut auf die neuen Farbstoffe. Jetzt finden seine Teppiche guten Absatz.



Nicht mehr lange – und er wird angemessene Preise erzielen können. Es geht aufwärts mit den Teppichwebern von Guadelupe.

Teppichweben ist in Mexiko Tradition. Jedes Dorf hat seinen eigenen Stil. Material und Methoden aber sind seit Jahrhunderten dieselben. Wie die Farben, die man aus Pflanzen selbst gewinnt.

Ein mühsames Geschäft. Für 80 Pesos pro Teppich – Wolle und Farben eingeschlossen. Mexikos Bevölkerung ist arm. Die neuen synthetischen Farbstoffe von Hoechst sind ein Lichtblick. Mit ihnen kann man

schneller, besser und einträglicher arbeiten. Die neuen Teppiche und Sarapes, die man webt, haben nichts von dem Reiz der Handarbeit verloren. Aber ihre Muster sind farbenprächtiger denn je.



Chemie –
Schlüssel
zum
Reichtum
der Natur

HOECHST

Farbwerke Hoechst AG
Frankfurt (M) - Hoechst